

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Kolpingstadt Kerpen
Der Bürgermeister
Herrn Bürgermeister Dieter Spürck
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Öffentliches Recht Deutschland

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen PEJ-G
Name Woltering
Telefon +49 221480-22069
Telefax
E-Mail

Postanschrift

██████████
@rwe.com
Stüttgenweg 2
50935 Köln
Kolpingstadt Kerpen
Der Bürgermeister

Köln, 2. Juli 2018

**Antrag
auf Räumung von Waldbesetzungen
in Teilbereichen der Reste des Hambacher Forsts
zum Zwecke der planmäßigen Fortsetzung
des genehmigten Braunkohlentagebaus Hambach**

11. Juli 2018

I	IV	III	IV	zuständig
Kopie zur Kenntnis an				
I, II, III, IV, AL 21, AL 13, AL 12, AL 13				

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unseren beigefügten Antrag – gerichtet an das Polizeipräsidium Aachen sowie die Stadt Kerpen und die Gemeinde Merzenich als örtliche Ordnungsbehörden.

Für Rückfragen stehen die Unterzeichner gerne zur Verfügung:

Herr ██████████
Leiter Sparte Tagebauentwicklung
Tel.: 0221 / 480-20111

Herr ██████████
Leiter Öffentliches Recht Deutschland
Tel. 0221 / 480-22226

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Öffentliches Recht Deutschland
██████████
██████████
██████████

Anlagen



RWE Power
Aktiengesellschaft
Huysenallee 2
45128 Essen
T +49 201 12-01
F +49 201 12-24313
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Frank Weigand
(Vorsitzender)
Dr. Lars Kulik
Nikolaus Valerius
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738
USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Polizeipräsidium Aachen
Der Polizeipräsident
Herrn Polizeipräsident Dirk Weinspach
Hubert-Wiener-Str. 25
52070 Aachen

Öffentliches Recht Deutschland

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen PE.LG
Name
Telefon +49 221480-22226
Telefax
E-Mail
Postanschrift @rwe.com
Stüttgenweg 2
50935 Köln

Köln, 2. Juli 2018

Antrag auf Räumung von Waldbesetzungen in Teilbereichen der Reste des Hambacher Forsts zum Zwecke der planmäßigen Fortsetzung des genehmigten Braunkohlentagebaus Hambach

Empfänger:

1. Polizeipräsidium Aachen
2. Örtliche Ordnungsbehörden
 - a. Kolpingstadt Kerpen (Rhein-Erft-Kreis) - Der Bürgermeister
Herrn Bürgermeister Dieter Spürck
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
 - b. Gemeinde Merzenich (Kreis Düren) - Der Bürgermeister
Herrn Bürgermeister Georg Gelhausen
Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Kopie:

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Herrn Landrat Michael Kreuzberg
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Kreis Düren - Der Landrat
Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn
Kreisverwaltung Düren
52348 Düren

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. 4 Polizei
40190 Düsseldorf



RWE Power
Aktiengesellschaft

Huyssenallee 2
45128 Essen

T +49 201 12-01
F +49 201 12-24313
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Frank Weigand
(Vorsitzender)
Dr. Lars Kulik
Nikolaus Valerius
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00

Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738
USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

Seite 2

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. 3 Kommunales
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. VI Energie (Gruppe VI B Bergbau, Netze und Kerntechnik)
Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Abt. 6 Bergbau und Energie
Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

Antrag auf Räumung von Waldbesetzungen in Teilbereichen der Reste des Hambacher Forsts zum Zwecke der planmäßigen Fortsetzung des genehmigten Braunkohlentagebaus Hambach

A. Einführung

Die RWE Power AG – im folgenden auch „Antragstellerin“ oder nur „RWE“ genannt – betreibt den im Kreis Düren sowie dem Rhein-Erft-Kreis (Nordrhein-Westfalen) liegenden Tagebau Hambach zur Förderung von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle erfolgt mittels Schaufelradbagger, wodurch sich das festgelegte Abbaugelände kontinuierlich voran bewegt. Gemäß dem landesplanerisch verbindlichen Braunkohlenplan sowie den bergrechtlich zugelassenen Betriebsplänen erfolgt der derzeitige Abbau in südöstlicher Richtung, auch auf dem Restgebiet des Hambacher Forsts.

Um den weiteren Abbau in diese Richtung planmäßig fortsetzen zu können, ist zunächst die Rodung bewaldeter Flächen notwendig. Diese ist nur innerhalb der behördlich festgelegten Rodungszeiten möglich, welche für die kommende Rodungsperiode zwischen dem 01.10.2018 und dem 28.02.2019 liegen. Im Rahmen der am 1. Oktober 2018 beginnenden Rodungsperiode 2018/2019 soll die Rodung der im südöstlichen Bereich des Tagebaus befindlichen Waldflächen in einer Größenordnung von ca. 100 ha erfolgen, um diese nachfolgend für die Kohlegewinnung in Anspruch zu nehmen.

Die diesjährige Rodung ist für den geplanten Fortgang des Tagebaus zur Vermeidung von erheblichen ggfls. nicht mehr aufholbaren betrieblichen Nachteilen für den Tagebaubetrieb und damit für die langfristige Kohleversorgung der Braunkohlenkraftwerke unbedingt erforderlich. Der Tagebau Hambach sichert rund 15 % der Energieversorgung in NRW ab. Nach dem Willen der Landesregierung soll er ausweislich der Leitentscheidung vom 5.7.2016 diese Funktion auch weiterhin langfristig innerhalb der genehmigten Grenzen des Abbaugeländes ausüben. Nachdem im letzten Jahr aufgrund von Gerichtsverfahren betriebsseitig eine Rodung ausgesetzt worden war, ist der planerisch vorhandene Zeitpuffer im Wesentlichen verbraucht. Genehmigungsrechtlich liegen alle für die Rodung erforderlichen Genehmigungen vollziehbar vor.

Sowohl im Bereich der diesjährigen und auch zukünftigen Rodungsfläche, als auch innerhalb des unmittelbar hieran angrenzenden Sicherheitsbereiches (rund 2-fache Baumlänge, bis zu ca. 70 m), wurden durch so genannte "Kohle- bzw. Klima-Aktivisten" eine Vielzahl von Besetzungen errichtet, um den weiteren Abbau von Braunkohle zu verhindern. Es handelt sich dabei zum einen um Verschlänge innerhalb der Baumkronen (teilweise mehrgeschossige Baumhäuser) in unterschiedlicher Bauweise, zum anderen um bodennahe Bauten, Zelte und sonstige Einrichtungen, die im Wald angelegt wurden. Die teilweise in 20 m Höhe liegenden Baumhäuser sind teils so beschaffen und ausgestattet, dass sie einen

Seite 4

längeren Aufenthalt der Personen ermöglichen. Zudem sind sie teilweise durch umfangreiche Seilkonstruktionen miteinander verbunden, was einen Austausch der jeweiligen Personen möglich macht, ohne dass diese die Bäume verlassen müssen. Auch ist davon auszugehen, dass auch neue unbekannte Personen "von außen" dazu stoßen. Daneben wurden und werden immer wieder Barrikaden, Erdlöcher und ähnliche Hindernisse, bis hin zu Bomben (Attrappen) bzw. sog. USBVen (unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen), errichtet, um den Zugang zum besetzten Bereich zu erschweren. Es ist zu erwarten, dass die Rodungsbereiche in diesem Jahr nahezu flächendeckend mit solchen Baumhäusern und sonstigen Besetzungen und Barrikaden belegt sind/werden und dass gegen die Räumung und Rodung – wie bereits aus „Aktivistenkreisen“ angekündigt - erheblicher Widerstand geleistet wird. Nach Lage der Dinge steht außer Zweifel, dass die Räumung nur seitens der Polizei durchgesetzt werden kann.

RWE ist weder die Anzahl, noch die Identität der derzeitigen und künftigen Besetzer bekannt. Selbst der Polizei ist bei Angriffen auf eigenes Personal oftmals eine Feststellung der Identitäten nicht möglich, da dies durch diese Personen gezielt verhindert wird. Dies reicht von einer Vermummung, bis hin zum Ankleben künstlicher Bärte. Auch Ausweispapiere, welche eine Identifizierung ermöglichen würden, tragen die meisten Personen nicht bei sich bzw. haben diese vernichtet. Eine Identifizierung mittels Fingerabdrücken wird teilweise durch die Manipulation der Fingerkuppen gezielt verhindert. Bereits in mehreren Fällen wurden Personen (neben Mitarbeitern der von der Antragstellerin beauftragten Werkschutzfirma auch Polizeibeamte) im Wald massiv und gewaltsam angegriffen.

Infolge der Besetzung wäre eine Rodung der künftigen Abbauflächen mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Besetzer verbunden. Auch stellen die Personen selbst, wie die Vergangenheit mehrfach belegt hat, eine akute Gefahr für die Rodungstrupps sowie das zum Schutz der Rodungstrupps eingesetzte Personal dar, da diese gewaltsam an ihrer genehmigten, gerichtlich bestätigten Tätigkeit gehindert wurden und werden. Ohne Räumung der Baumhäuser und weiteren Besetzungen ist eine Rodung daher nicht durchführbar.

Dies hätte zur Folge, dass RWE die Besetzungen faktisch dulden und den weiteren planmäßigen genehmigten und vollziehbaren Rohstoffabbau im Tagebau Hambach nicht weiter vorantreiben könnte. Damit wären auch erhebliche Auswirkungen auf die Energieversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen verbunden; der Tagebau Hambach sichert rund 15% dieser Energieversorgung ab.

Besetzungen im Hambacher Forst finden seit mehreren Jahren statt. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit, insbesondere im Zusammenhang mit Zuständigkeitsfragen bezüglich verschiedener Behörden, ist die Klärung des Vorgehens bei der Räumung rechtzeitig vor Beginn der nächsten Rodungssaison **dringend** erforderlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des BGH, wonach die Vollstreckung von Räumungstiteln gegen unbekannte Besetzer nicht (mehr) möglich ist.

Nach dieser Rechtsprechung ist die bisherige Vorgehensweise: zivilrechtlicher Titel durch RWE Power, Beauftragung eines Gerichtsvollziehers und Tätigwerden der Polizei für diesen in Amtshilfe nicht (mehr) möglich. Der BGH stellt aber aus-

Seite 5

drücklich fest, dass in diesen Fällen der Rechtsbetroffene (RWE) nicht rechtlos gestellt werden darf und sieht eine Einstandspflicht der Ordnungs- und Polizeibehörden für gegeben, um Angriffe auf Rechtsgüter des Betroffenen zu beseitigen bzw. zu verhindern.

Je nach örtlicher Belegenheit des betroffenen Bereichs sowie je nach Szenario im konkreten Fall (Art und Ort der Besetzung, Beschaffenheit der zu räumenden Einrichtung, Vorliegen von Straftaten oder nicht, Bestehen von Gefahren für Leib oder Leben oder nicht...) kann durchaus die Erstzuständigkeit unterschiedlicher oder mehrerer Gefahrenabwehrbehörden in Betracht kommen: Polizei und/oder örtliche Ordnungsbehörden.

Daher ist dieser Antrag an den potentiellen Kreis der zuständigen Behörden gerichtet. Antragsinhalt ist die Durchführung der Räumung der Besetzungen, damit RWE am 1.10.2018 mit der tatsächlichen Rodung beginnen kann. Welche Behörde oder welche der Behörden, ggfls. auch gemeinsam die Räumung verfügt, ist für RWE irrelevant. Relevant ist allerdings, dass die Räumung tatsächlich stattfindet und hierauf ein Anspruch seitens RWE besteht, denn der BGH hat in seiner aktuellen Rechtsprechung ausdrücklich festgehalten, dass ein für den Betroffenen zivilrechtlich nicht zu erlangender Rechtsschutz zu einer Einstandspflicht der Ordnungs- und/oder Polizeibehörden führt. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind gegeben, wie noch dargestellt wird.

Es ist dringend geboten, die Zuständigkeit und konkrete Vorgehensweise bei der Räumung im Vorfeld der Rodung verbindlich und eindeutig festzulegen, damit RWE Power am 1. Oktober 2018 tatsächlich mit der Rodung beginnen und alle Rodungsarbeiten bis zum 28. Februar 2019 planmäßig abschließen kann. Angesichts des Ausfalls der Rodung im letzten Jahr muss diese Rodung zusätzlich zum ohnehin anstehenden jährlichen Rodungsumfang durchgeführt werden. Es handelt sich um rund 100 ha. Auch zwecks Vermeidung erneuter Verzögerungen im Laufe der Rodungsperiode sowie im Interesse eines koordinierten und abgestimmten Vorgehens erscheint aus Sicht der Antragstellerin die Bestimmung einer einheitlichen behördlichen Zuständigkeit für die Räumung der Besetzungen im Hambacher Forst, und zwar unabhängig vom konkreten Szenario, sinnvoll und geboten.

Angesichts der Umstände dürfte feststehen, dass in keinem Fall eine Räumung ohne Einsatz der Polizei möglich sein wird. Nach Auffassung der Antragstellerin ist die Polizei in eigener Zuständigkeit zur Räumung berechtigt und verpflichtet. Aufgrund der grundsätzlichen Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für die Gefahrenabwehr richtet sich dieser Antrag dennoch gleichermaßen an die Polizei wie auch die örtlichen Ordnungsbehörden im Sinne von Gefahrenabwehrbehörden.

Seite 6

B. Antrag

Vor diesem Hintergrund sowie um den Antragsgegnern ausreichend Vorbereitungszeit zu lassen, um alle für die Räumung erforderlichen Maßnahmen im Detail abzustimmen, stellt die Antragstellerin daher bereits heute den

Antrag,

sämtliche Wald-Besetzungen im Hambacher Forst, die sich in der Rodungszone sowie einem daran angrenzenden Sicherheitsbereich von 70 Metern (der aus Verkehrssicherungsgründen bei Baumfällungen einzuhalten ist) befinden, rechtzeitig zu räumen, so dass die Antragstellerin die betrieblich genehmigten Rodungsarbeiten in der Rodungssaison ab dem 1. Oktober 2018 bis zum 28. Februar 2019 ungehindert durchführen kann.

Insbesondere wird die Räumung von Baumhäusern, gleich welcher Beschaffenheit und Bauweise, von sämtlichen Besetzern beantragt, darüber hinaus auch die Räumung anderer Besetzungsformen wie beispielsweise Besetzungen in bodennahen Bauten, auf Plattformen, in Zelten, Hängematten, Seilen, Klettergeschirr, Schächten, Tunneln, Stollen oder sonstigen Vorrichtungen oder Gerätschaften, einschließlich der Beseitigung dieser Vorrichtungen und Gerätschaften selbst.

Beantragt wird auch die Räumung von Barrikaden, Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) und sonstigen Vorrichtungen oder Einrichtungen, welche den Zugang zu den Rodungszonen einschränken, Zu-/Abfahrten und/oder Rettungswege behindern und/oder Gefahren für die handelnden Personen bergen.

Darüber hinaus wird beantragt, auch sämtliche betriebsfremden und von RWE nicht autorisierten Personen, die sich außerhalb o.g. Vorrichtungen oder Gerätschaften im Wald aufhalten und entsprechenden Aufforderungen, den genehmigten, zum Betriebsgelände gehörigen Rodungsbereich zu verlassen, nicht Folge leisten, zum und ab dem 1. Oktober 2018 aus der Rodungszone zu entfernen.

Darüber hinaus wird eine zeitlich und inhaltlich entsprechende Räumung beantragt für Besetzungen und Anwesenheiten auf und im Nahbereich (50 m) von Zu- und Abwegen zum Rodungsbereich und auf dem sonstigen Betriebsgelände Tagebau Hambach (z.B. ehemalige L 276, heute Betriebsstraße).

Dieser Antrag umfasst auch die Räumung eventueller Wieder- und Neubesetzungen im vorgenannten Bereich ab dem 1. Oktober 2018.

Wir bitten um verbindliche Zusage der beantragten Räumung oder rechtsmittelfähige Bescheidung bis spätestens zum 31. August 2018.

...

C. Begründung

I. Gliederung der Darstellung zum Beleg des Vorliegens der den Räumungsanspruch begründenden Tatsachen und rechtlichen Voraussetzungen

Nachfolgend wird nach

- einem allgemeinen Überblick über das Subsidiaritätsprinzip (II.),
- einer Rückschau auf frühere Besetzungen und Räumungen (III.1.) sowie
- einem Ausblick auf die in der Rodungssaison zu erwartende Situation im Hambacher Forst (III.2)

im Einzelnen dargelegt,

- dass der Antragstellerin zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den „Aktivisten“ auf Räumung zustehen (IV.)
- dass eine gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche insbesondere unter Berücksichtigung aktueller BGH-Rechtsprechung rechtlich sowie tatsächlich unmöglich ist (V.)
- und
- dass deshalb ein Anspruch der Antragstellerin auf behördliches Einschreiten zur Räumung der Waldbesetzungen im Hambacher Forst besteht (VI.), weil
- eine Ermächtigungsgrundlage für die Räumung der Waldbesetzungen durch die Polizei bzw. Ordnungsbehörde gegeben ist (VI.1.)
- das Subsidiaritätsprinzip vorliegend nicht greift (VI.1.c) (2))
- die Abwägung der widerstreitenden Interessen vorliegend beim Entschließungsermessen tatsächlich und auch zeitlich gesehen zu einer Ermessensreduzierung auf Null führt (VI.3.).

II. Vorab: Verhältnis des Einschreitens der Gefahrenabwehrbehörden zu zivilrechtlichen Abwehransprüchen („Subsidiaritätsprinzip“)

Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche obliegt nach dem in Art. 20 Abs. 2 GG festgelegten Grundsatz der Gewaltenteilung grundsätzlich den Gerichten. Zur Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche muss sich der Bürger also zunächst gerichtlicher Hilfe bedienen. Die unmittelbare Inanspruchnahme der vollziehenden Gewalt, wie beispielsweise der Gefahrenabwehrbehörden, zur Durchsetzung solcher Ansprüche würde diesen Grundsatz untergraben.

Eine Ausnahme hiervon ist nur dann gerechtfertigt, dann aber auch erforderlich, wenn dem Bürger der Zugang zu den Gerichten aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Umstände verwehrt ist. In diesem Fall wäre dem Bürger ohne Einstandspflicht der Gefahrenabwehrbehörden ein effektiver Rechtsschutz und damit auch der Schutz seiner Grundrechte genommen. Da dies jedoch dem staatlichen Schutzauftrag zuwiderläuft und damit verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar ist, können (und müssen) die Polizei- und Ordnungsbehörden im Ausnahmefall auch zum Schutz von zivilrechtlichen Abwehransprüchen einschreiten.

Wie auch die übrigen Polizei und Ordnungsgesetze der Länder legen daher § 1 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 OBG i.V.m. Ziff. 1.11. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VV OBG NRW) (zu § 1 OBG) fest, dass den Gefahrenabwehrbehörden der Schutz privater Rechte nur dann obliegt, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne behördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Soweit demnach ausschließlich private Rechte gefährdet sind, ist ein originäres Einschreiten der Gefahrenabwehrbehörden nur unter diesen Voraussetzungen möglich.

Dass die Voraussetzungen für ein originäres Einschreiten der Gefahrenabwehrbehörden vorliegend (auch) gegeben sind, weil der Antragstellerin jedenfalls zivilrechtliche Räumungsansprüche zustehen und ein zivilrechtliches Vorgehen der Antragstellerin gegen die Besetzungen wegen aktueller BGH-Rechtsprechung zur Vollstreckung von Urteilen gegen „Unbekannt“ keine Aussicht auf Erfolg verspricht, wird im Folgenden dargestellt.

III. Sachverhaltsdarstellung

1. Frühere Besetzungen und Räumungen

Waldbesetzungen im Hambacher Forst finden seit 2012 statt. In den Jahren 2012, 2013 und 2014 wurden diese sog. „Waldcamps“ jeweils von der Polizei geräumt, nachdem es zu konkreten Straftaten aus den Besetzungen heraus gekommen war. Im Vorfeld der Rodungssaison 2014/2015 wurde indes ein behördliches Einschreiten gegen Waldbesetzungen – sofern es nicht zu Straftaten kommt – abgelehnt. Daraufhin ist es der Antragstellerin in einigen Fällen gelungen, vor Zivilgerichten einstweilige Verfügungen auf Räumung gegen die unbekannt Besetzer einzelner Bäume zu erwirken und auch durch einen Gerichtsvollzieher und dieser wiederum mit Amtshilfe der Polizei zu vollstrecken (sofern sich dies nicht infolge freiwilliger Räumung erledigt hatte oder der zuständige Gerichtsvollzieher solche Vollstreckungsaufträge mangels Bestimmbarkeit des Schuldners nicht bereits abgelehnt hat). Die einstweilige Verfügung des LG Aachen vom 27.11.2014 (12 O 448/14), betreffend das Baumhaus „Neuland“ im Kreis Düren, ist diesem Antrag als Anlage 1 exemplarisch beigelegt.

Durch Beschluss des BGH vom 13.07.2017 – I ZB 103/16 – zu einem nahezu identischen Sachverhalt steht nun aber höchststrichterlich fest, dass unter den gegebenen Umständen solche Gerichtstitel gegen unbekannt Besetzer wohl nicht mehr erlassen werden, auf jeden Fall aber durch Gerichtsvollzieher nicht mehr vollstreckt werden können. Damit ist der Antragstellerin der Weg der zivilgerichtli-

chen Hilfe definitiv versperrt. Die Gefahrenabwehrbehörden sind daher zum Schutz der verletzten Rechte zum Einschreiten nicht nur berechtigt, sondern infolge Ermessensreduzierung auch verpflichtet.

2. Heutiger Zustand der Waldbesetzungen und Bedrohungslage

Nach derzeitiger Kenntnis befinden sich aktuell etwa 30 Baumhäuser im Hambacher Forst, der überwiegende Teil davon sowie eine nahezu unübersehbare Vielfalt sonstiger von „Aktivisten“ errichteter Einrichtungen der oben beschriebenen Art befinden sich im diesjährigen Rodungstreifen, sowohl auf dem Gebiet der Stadt Kerpen (Gemarkung Buir; Rhein-Erft-Kreis), als auch der Gemeinde Merzenich (Gemarkung Morschenich; Kreis Düren). Art und Umfang der Waldbesetzungen unterscheiden sich bereits derzeit ganz erheblich von den Vorjahren. Hatte man es zuvor zumeist mit Plattformen oder Hängematten und nur vereinzelt mit etwas stabiler ausgebauten Baumhäusern zu tun, so hat seitdem ein ganz massiver Ausbau der Besetzungen stattgefunden. Weiter ist festzustellen, dass die Gruppe der Besetzer mehr und mehr von Personen geprägt ist, die gewalttätigen autonomen Gruppen zugehörig sind.

Von detaillierteren Darlegungen zum aktuellen Zustand der Besetzung wird hier abgesehen, da die Polizei selbst infolge ihrer Begehungen über mindestens gleichwertige, wenn nicht umfassendere Informationen verfügt, als die Antragstellerin selbst und diese Informationen auch bei den Ordnungsbehörden vorliegen bzw. von der Polizei dorthin vermittelt werden können. Die Mitarbeiter der Antragstellerin oder der von ihr beauftragten Unternehmen können sich schon seit längerem wenn überhaupt nur unter Polizeischutz in den Wald begeben, da sie dort massiven Angriffen seitens der Besetzer ausgesetzt sind. Weitere Ausbautätigkeiten und Besetzungen sind bis zum Beginn der Rodungssaison am 1. Oktober 2018 zu erwarten, zumal auch in einschlägigen Foren bereits seit längerem hierzu aufgerufen wird, s. nur:

<https://hambacherforst.org/> (Startseite): (Abruf am 22.06.2018)

„Rodungssaison ab 1 Oktober:

Ab dem ersten Oktober wird RWE erneut versuchen das Herz des Restwaldes zu roden. Wir müssen jetzt beginnen uns auf die kommende Rodungssaison vorzubereiten, um uns den Kettensägen so effektiv wie möglich in den Weg zu stellen. Das bedeutet gerade vor allem zu mobilisieren. Es ist Zeit sich zu organisieren und aktiv zu werden!“

<https://hambacherforst.org/rodungssaison-18/> (Abruf am 22.06.2018)

„Ab September werden wir hier Workshops geben um allen zu ermöglichen, auf verschiedene und ihnen entsprechende Art und Weise hier zu wirken. Wir geben alle Fähigkeiten weiter, die es braucht um einen Baum zu besetzen und andere Aktionen durchzuführen.

Ab Oktober werden wir den Wald so großflächig besetzen, dass es für RWE unmöglich sein wird ihn zu roden.“

<https://www.ende-gelaende.org/de/> (Abruf am 22.06.2018)

„Die Bezirksregierung Arnsberg hat die weitere Rodung des Hambacher Forstes ab 1. Oktober 2018 genehmigt. Doch wir werden da sein, um das zu verhindern!“

In der kommenden Rodungsperiode ist demnach mit ganz massivem Widerstand gegen die Rodungsarbeiten und die vorlaufende Räumung zu rechnen. Damit die Rodungsarbeiten überhaupt begonnen werden können, ist es unabdingbar, die Wald- und Baumbesetzungen in den zu rodenden Bereichen unmittelbar vor Beginn der Rodung durch die Polizei/Ordnungsbehörden zu räumen.

IV. Zivilrechtliche Ansprüche von RWE gegen die „Klima-Aktivisten“
RWE Power stehen aufgrund Verletzung ihres Eigentums, berechtigten Besitzes sowie eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs, zivilrechtliche Ansprüche auf Räumung gegen die „Klima-Aktivisten“/Besetzer zu. Das Bestehen dieser Ansprüche wird im Folgenden glaubhaft gemacht.

1. Eigentums- und Besitzsituation

Die zu räumenden Bereiche im Hambacher Forst, nämlich

- die eigentliche Rodungszone 2018/2019
- zuzüglich eines Sicherheitsstreifens (doppelte Baumlänge, d.h. ca. 70 m) über die Grenzen der Rodungszone hinaus
- die ehemalige L276 (heute Betriebsstraße), notwendig für Abfuhr des Holzes und sonstige Logistik
- zuzüglich eines Schutzstreifens links und rechts der ehem. L276 in einer Breite von jeweils 50 m

stehen zum weit überwiegenden Teil im Eigentum der RWE Power. Die übrigen Flächen (im Wesentlichen kleinere Teilflächen im Bereich der vormaligen öffentlichen Straßen) stehen aufgrund entsprechender Überlassungsvereinbarungen im berechtigten Besitz, und somit im bergbaulichen Nutzungszugriff der RWE Power AG. Der gesamte in dem als **Anlage 2** beigefügten Plan (schraffiert) markierte Bereich steht im bergbaulichen Nutzungszugriff der RWE Power AG. Alle zur Räumung beantragten Flächen befinden sich innerhalb dieses Bereichs. Zwischen Eigentum und Besitz infolge bestehender bergbaulicher Überlassungsverträge, wird dort nicht unterschieden, da das eine wie das andere zur uneingeschränkten Inanspruchnahme für bergbauliche Zwecke berechtigt.

Bezüglich der konkreten Rodungszone wird auf die bereits der Polizei überlassenen Pläne sowie die im Zuge der weiteren Vorbereitung der Rodung ggf. noch zu erstellenden und zu übergebenden Pläne Bezug genommen. Diese Pläne können den Ordnungsbehörden natürlich weitergegeben oder bei der Antragstellerin angefragt werden. Um nach Möglichkeit zu verhindern, dass Details über die vorgesehene Rodung bereits frühzeitig an die Öffentlichkeit bzw. zur Kenntnis der Besetzer gelangen, sehen wir von einer Beifügung genauerer Pläne zu diesem Antrag derzeit ab. Weitere Pläne und Informationen können den Polizei- und Ordnungsbehörden bei Bedarf selbstverständlich jederzeit vertraulich zur Verfügung gestellt werden.

Die Antragstellerin ist Inhaberin – teilweise als juristische Person, teilweise infolge entsprechender Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen – von Bergbauberechtigungen für den Abbau von Braunkohle auf den gegenständlichen Flächen.

2. Genehmigungssituation

Der Braunkohlenabbau im betroffenen Tagebau Hambach sowie die vorgesehenen Rodungen erfolgen auf der Grundlage erteilter und bestandskräftiger bzw. vollziehbarer landesplanerischer und bergrechtlicher Genehmigungen. Der Braunkohlenabbau im Tagebau Hambach erfolgt auf der Grundlage des **Braunkohlenplans Hambach Teilplan 12/1**, aufgestellt vom Braunkohlenaus-schuss als zuständigem Gremium für die Braunkohlenplanung in Nordrhein-Westfalen am 16./17. Dezember 1976 und mit Erlass vom 11. Mai 1977 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Er ist verbindliches Ziel der Raumordnung und Landesplanung und als solches zu beachten.

Der Braunkohlenabbau im Tagebau Hambach und die Rekultivierung des abgebauten Bereichs als Gesamtvorhaben erfolgen auf der Grundlage vier aufeinander aufbauender, jeweils in sich nicht abgeschlossener Rahmenbetriebspläne. Gegenwärtig und bis 2020 bewegt sich der Tagebau in den räumlichen Grenzen des bestandskräftigen **zweiten Rahmenbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 1996-2020**, der mit Bescheid vom 17. August 1995 zugelassen und mit Zulassung vom 21.02.2011 aktualisiert wurde. Die Zulassung des **dritten Rahmenbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020-2030** erfolgte am 12. Dezember 2014. Auch dieser Rahmenbetriebsplan und seine Zulassung sind vollziehbar. Rahmenbetriebsplanzulassungen haben lt. höchstrichterlicher Rechtsprechung die feststellende Wirkung, dass dem Vorhaben Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Die in der Rodungssaison 2018/2019 zur Rodung vorgesehenen Flächen befinden sich im räumlichen Geltungsbereich sowohl des zweiten, als auch teilweise (soweit der der Vorfeldfreimachung nachfolgende Tagebaubetrieb ab dem 01.01.2020 erfolgt) des dritten Rahmenbetriebsplans.

Genehmigungsgrundlage für den Abbaubetrieb einschließlich der vorlaufend notwendigen Vorfeldfreimachung (hierzu gehören auch die beabsichtigten Rodungsarbeiten) ist der jeweils geltende Hauptbetriebsplan. Dies ist gegenwärtig der **Hauptbetriebsplan 2018-2020 für den Tagebau Hambach**, der von der Bezirksregierung Arnsberg mit Bescheid vom 29. März 2018 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zugelassen wurde. Die vorgesehenen Rodungsmaßnahmen sind Gegenstand dieses genehmigten und sofort vollziehbaren Hauptbetriebsplans 2018-2020. Im Hauptbetriebsplan wird festgelegt, dass die vorgesehenen Rodungen - aus Naturschutzgründen allerdings erst ab dem 1. Oktober 2018 - zulässig sind.

Für die Rodung eines Sicherheitsstreifens entlang der ehemaligen L276 (heute Betriebsstraße) wurde ein Sonderbetriebsplan beantragt, dessen Zulassung unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit in Kürze erwartet wird.

3. Gerichtsverfahren

Am Vorliegen und der Vollziehbarkeit sämtlicher für die Fortführung des Tagebau Hambach einschließlich der Rodung erforderlichen Genehmigungen ändern die derzeit anhängigen Gerichtsverfahren nichts.

Die seitens des BUND vor dem Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) erhobene Klage gegen den Hauptbetriebsplan 2018-2020 hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit keine aufschiebende Wirkung. Entsprechendes gilt für die Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans. Dessen Sofortvollzug wurde angeordnet, nachdem das VG Köln mit Urteil vom 24.11.2017 erstinstanzlich die Rechtmäßigkeit der Zulassung bestätigt hatte.

4. Politik

Am 5. Juli 2016 hat die NRW-Landesregierung die aktualisierte Leitentscheidung „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ verabschiedet. Danach ist die Verstromung der regionalen Braunkohle nach wie vor ein zentraler Eckpfeiler der Energiepolitik des Landes. Der Abbau der Braunkohle ist zur Energiegewinnung erforderlich, insbesondere weil es sich um einen sicheren, kostengünstigen und verfügbaren Rohstoff handelt. Der Entscheidungssatz 1 der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 bekennt sich unverändert zur Erforderlichkeit des Braunkohlenabbaus im Rheinischen Revier und stellt u.a. fest, dass die für den Tagebau Hambach festgelegten Abbaugrenzen unverändert bleiben. Auch die neue Landesregierung hält an den bisherigen Einschätzungen fest und bekräftigt im Koalitionsvertrag 2017-2022 die Bedeutung der Braunkohle für die Energieversorgung.

Am 6. Juni 2018 hat die Bundesregierung die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ eingesetzt, welche Vorschläge für einen proaktiven und sozialverträglichen Strukturwandel in den Braunkohleregionen der Bundesrepublik Deutschland erarbeiten soll. Die Ergebnisse der Kommission, die frühestens Ende 2018 vorliegen werden, und anschließend in ein Gesetzgebungsverfahren münden sollen, haben ersichtlich auf die ab 1. Oktober 2018 geplante Rodung zeitlich und inhaltlich keinen Einfluss.

Im Ergebnis liegen damit sämtliche für die Rodung erforderliche Genehmigungen in vollziehbarer Form vor. **Die vorgesehenen Rodungen sind damit rechtmäßig und ab dem 01.10.2018 durchführbar.**

Falls und soweit die obigen Darlegungen als nicht ausreichend angesehen werden und etwa die Vorlage der vorstehend aufgeführten Genehmigungsunterlagen, weiterer Eigentums- und Besitznachweise und/oder sonstiger Belege und Nachweise für erforderlich gehalten wird, wird um entsprechende Mitteilung gebeten. Die genannten Unterlagen sind teilweise öffentlich, jedenfalls bei Behörden verfügbar und können auch und andernfalls bei Bedarf (ggf. auszugsweise) vorgelegt und/oder bestimmte Umstände ggf. anderweitig, wie etwa im Wege eidesstattlicher Versicherungen, glaubhaft gemacht werden.

5. Räumungs- und Herausgabeansprüche im Einzelnen

a) Ansprüche aus Eigentum

Die Besetzung von Bäumen und des Waldes auf den im Eigentum und Besitz von RWE stehenden Grundstücken führt dazu, dass RWE die konkret besetzten Flächen nicht mehr nutzen kann und ihr der Besitz hieran vollständig vorenthalten wird. Im Verhältnis zum Gesamtgrundstück führt diese Vorenthaltung zu einer Beeinträchtigung des Eigentums.

Herrler in Palandt, 76. Auflage 2017, § 858 BGB, Rz. 3

Dieses Zusammentreffen aus Besitzvorenthaltung hinsichtlich einzelner Grundstücksteile und Beeinträchtigung hinsichtlich des Gesamtgrundstücks führt dazu, dass Herausgabe- und Beseitigungsansprüche nebeneinander zur Anwendung gelangen.

Baldus in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1004, Rz. 59; Herrler in Palandt, 76. Auflage 2017, § 1004 BGB, Rz. 5.

In Bezug auf das Eigentum sind daher Ansprüche sowohl aus § 985 BGB, als auch aus § 1004 Abs. 1 BGB gegeben.

(1) Anspruch auf Herausgabe der konkret besetzten Flächen nach § 985 BGB

Gemäß § 985 BGB kann der Eigentümer vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen. Erforderlich hierzu ist eine so genannte Vindikationslage, welche dann vorliegt, wenn ein Dritter eine Sache des Eigentümers besitzt, ohne hierzu berechtigt zu sein. Sachen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Grundstücke, mithin unbewegliche Sachen.

Dörner in Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, 9. Aufl. 2017, § 90, Rz. 5.

Die von der Besetzung betroffenen Grundstücksflächen stehen zum ganz überwiegenden Teil im Eigentum der RWE Power AG.

Die „Aktivisten“ befinden sich im Besitz der jeweils besetzten Flächen. Unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit wird der Besitz einer Sache gemäß § 854 Abs. 1 BGB durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über diese Sache erworben. In wessen tatsächlicher Gewalt sich eine Sache befindet, hängt maßgeblich von der Verkehrsanschauung ab, also von der zusammenfassenden Wertung aller Umstände des jeweiligen Falls entsprechend den Anschauungen des täglichen Lebens.

BGH, Urteil vom 30.01.2015, Az. V ZR 63/13, Rz. 24 - Juris

Hierbei sind insbesondere die tatsächliche Herrschaftsbeziehung, deren Dauer und Erkennbarkeit, die räumliche Beziehung, sowie das äußere Erscheinungsbild zu betrachten.

Aufzählung bei Götz in Beck-online Kommentar, Stand 01.06.2017, § 854 BGB, Rz. 59.

Im vorliegenden Fall haben die „Aktivisten“ eine unmittelbare physische Einwirkungsmöglichkeit auf die besetzten Grundstücksflächen, welche ihnen den unmittelbaren Zugriff auf diese Flächen ermöglicht. Diese Einwirkungsmöglichkeit ist von Dauer und wird durch die „Aktivisten“ selbst nach außen offensiv kenntlich gemacht. Bei zusammenfassender Bewertung der Umstände, gepaart mit der massiven, teilweise gewaltsamen Verteidigung der Baumhäuser, sowie des äußeren Erscheinungsbildes kann an einem Besitz seitens der „Aktivisten“ kein Zweifel bestehen.

Eine Berechtigung zum Besitz seitens der „Aktivisten“ besteht nicht. Eine solche ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus Vertrag. Auf das Waldgesetz können sich die „Aktivisten“ spätestens zum Zeitpunkt des Rodungsbeginns nicht (mehr) berufen, da es sich nunmehr um Betriebsgelände und nicht mehr um „Wald“ handelt. Aus der Tatsache, dass gegen die Personen bisher nicht rechtlich vorgegangen worden ist, lässt sich ein Besitzrecht nicht ableiten. Der Besitz der „Aktivisten“ beruht einzig und allein auf der praktischen und rechtlichen Unmöglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen die unbekanntes und nach Zahl und Zusammensetzung ständig wechselnden Personen. Hierzu wird nachfolgend unter V. noch näher ausgeführt. Ein Wille von RWE, den „Aktivisten“ ein - auch nur vorübergehendes - Besitzrecht einzuräumen, kann hieraus nicht geschlossen werden und besteht naturgemäß nicht.

Als Ergebnis hat RWE damit einen Anspruch gegen die jeweiligen „Aktivisten“ auf Herausgabe der von ihnen in Besitz genommenen Grundstücksflächen, mithin einen Anspruch darauf, dass diese die Vorenthaltung des Besitzes beenden und das Grundstück verlassen.

(2) Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung nach § 1004 Abs. 1 BGB

Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer nach § 1004 Abs. 1 BGB die Beseitigung der Beeinträchtigung vom jeweiligen Störer verlangen. Notwendige Voraussetzung dieses Anspruchs ist folglich eine Beeinträchtigung des Eigentums, die weder in dessen Entziehung, noch in einer Vorenthaltung des Besitzes besteht.

Zwar führt die Besetzung einzelner Grundstücksteile zu einer Vorenthaltung des Besitzes eben dieser Teilstücke, gleichwohl stellt sie in Bezug auf das Gesamtgrundstück "lediglich" eine Beeinträchtigung des Eigentums dar, da der Besitz am Gesamtgrundstück nicht entzogen, sondern "lediglich" gestört wird.

so auch Herrler in Palandt, 76. Aufl. 2017, § 858 BGB, Rz. 3 m.w.N.

Die Vorenthaltung des Besitzes lediglich einzelner Grundstücksteile steht damit einem Anspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB in Bezug auf das Gesamtgrundstück nicht entgegen.

Seite 15

Eine Beeinträchtigung des Eigentums liegt in jedem dem Inhalt des Eigentums widersprechenden Eingriff in die rechtliche oder tatsächliche Herrschaftsmacht des Eigentümers.

Herrler in Palandt, 76. Aufl. 2017, § 1004 BGB, Rz. 6.

Maßgeblicher Inhalt dieser Herrschaftsmacht ist die in § 903 BGB geregelte Befugnis des Eigentümers, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren und Andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Den Eigentümer eines Grundstücks berechtigt dies darüber zu entscheiden, wer das Grundstück betreten darf und zu welchen Bedingungen dies ermöglicht werden soll.

BGH, Urteil vom 01.03.2013, Az. V ZR 14/12 - juris

Die Besetzung von Grundstücksteilen greift in diese der RWE zustehende Befugnis ein. Zugleich wird hierdurch die für einen Rohstoffabbau zwingende Rodung der betreffenden Bäume verhindert, da eine solche aufgrund der damit im Zusammenhang stehenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben der „Aktivisten“ nicht möglich ist. Auch das Recht, eine solche Rodung vorzunehmen, fällt - vorbehaltlich notwendiger behördlicher Zustimmungen - unter die in § 903 BGB geregelte Befugnis des Eigentümers. Demnach liegt eine Beeinträchtigung des Gesamtgrundstücks vor, welche auch gegenwärtig andauert.

Schließlich muss der in die Herrschaftsmacht des Eigentümers eingreifende Zustand, vorliegend also das Betreten des Grundstücks und die Verhinderung der Rodung durch die „Aktivisten“, rechtswidrig sein. Rechtswidrigkeit liegt vor, soweit der Eigentümer diesen Zustand nicht zu dulden verpflichtet ist und wird im Übrigen bereits durch Vorliegen einer Beeinträchtigung indiziert.

BGH, Urteil vom 04.12.1970, Az. V ZR 79/68, Rz. 13 - juris

Gründe, welche RWE zur Duldung der Besetzung verpflichten, sind weder ersichtlich noch von den „Aktivisten“ dargelegt oder bewiesen. Ein Bewusstsein der „Aktivisten“, dass deren Handeln rechtswidrig ist, ist nicht erforderlich,

Herrler in Palandt, 76. Aufl. 2017, § 1004 BGB, Rz. 13,

liegt aber unabhängig davon vor, wovon die vielen Einträge im Internet zeugen.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Art. 8 GG vorliegen (hierzu VI. 1. a) (1), kann sich auch hieraus keine Duldungspflicht von RWE ergeben, da die Versammlungsfreiheit nicht dazu berechtigt, Grundstücke gegen den Willen des Eigentümers zu betreten.

Auch aus § 2 Abs. 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) ergibt sich eine solche Duldungspflicht nicht, da die „Aktivisten“ mit ihrer Besetzung offensichtlich keine Erholungszwecke verfolgen.

Sonstige Rechtfertigungsgründe, welche eine Duldungspflicht für die Antragstellerin begründen könnten, bestehen nicht. Insbesondere bestehen gegen die genehmigte und erlaubte Betriebstätigkeit der Antragstellerin keine Notwehr- oder

...

Seite 16

Selbsthilferechte gem. §§ 227, 229 BGB. Dies wurde bereits in zahlreichen Gerichtsurteilen festgestellt.

LG Köln 26 O 151/15, Urteil vom 09.01.2017 (Abseilaktion Hambachbahn):

„Insbesondere kann der Beklagte sich entgegen seiner Auffassung auch nicht auf einen Rechtfertigungsgrund i.S.d. §§ 227, 228 BGB; § 34 StGB oder Art. 2 Abs. GG berufen, da die Voraussetzungen evident nicht vorliegen. Die Beendigung der staatlich genehmigten Kohleförderung und Verbrennung durch die Klägerin kann der Beklagte angesichts des Gewaltmonopols des Staates nur durch eine gerichtliche Geltendmachung seines Anliegens bzw. politisches Engagement erreichen. Die eigenmächtige Verletzung der genannten Rechtspositionen der Klägerin ist dagegen von sämtlichen in Frage kommenden Rechtfertigungsgründen nicht erfasst.“

Rechtsfolge des § 1004 Abs. 1 BGB ist der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung gegen den oder die Störer.

BGH, Urteil vom 01.12.2006, Az. V ZR 112/06, Rz. 6 - juris

Da die das Grundstück besetzenden Personen die Eigentumsbeeinträchtigung durch ihr Verhalten adäquat verursacht haben, sind sie Handlungsstörer und können nach § 1004 BGB in Anspruch genommen werden.

BGH, a.a.O., Rz. 9 - juris

Wie auch bei dem Anspruch aus § 985 BGB kann die Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung nach § 1004 Abs. 1 BGB nur im Verlassen des Grundstücks liegen. Ein solcher Anspruch steht RWE materiell gegenüber den „Aktivisten“ zu.

b) Ansprüche aus Besitz

Soweit die besetzten Grundstücke nicht im Eigentum der RWE stehen, bestehen Besitzschutzansprüche nach den §§ 861, 862 BGB. Für die im Eigentum von RWE stehenden Grundstücke treten diese Besitzschutzansprüche neben die vorstehend dargestellten Ansprüche aus den §§ 985, 1004 BGB.

(1) Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes der konkret besetzten Flächen nach § 861 Abs. 1 BGB

Da RWE durch die „Aktivisten“ der Besitz an den konkret besetzten Flächen vollständig entzogen ist, besteht diesbezüglich ein Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes gemäß § 861 Abs. 1 BGB, da die Besitzentziehung durch die „Aktivisten“ im Wege der verbotenen Eigenmacht erfolgte. Eine solche liegt gemäß § 858 Abs. 1 BGB dann vor, wenn dem Besitzer der Besitz ohne seinen Willen entzogen wird bzw. er ohne seinen Willen im Besitz gestört wird und das Gesetz diese Entziehung oder Störung nicht gestattet. Durch die Besetzung einzelner Teilflächen wird RWE der Besitz an eben diesen Flächen entzogen, ohne dass dies ihrem Willen entspricht. Auch eine gesetzliche Gestattung dieses Besitzent-

Seite 17

zuges liegt nicht vor. Folglich stellt die Besetzung verbotene Eigenmacht dar, durch welche RWE der Besitz an den konkret besetzten Flächen entzogen wird.

Da die „Aktivisten“ demnach gegenüber der RWE fehlerhaft i.S.d. § 861 Abs. 1 BGB besitzen, hat RWE einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes gegenüber den „Aktivisten“.

(2) Anspruch auf Beseitigung der Besitzstörung nach § 862 Abs. 1 BGB

Da die Besitzentziehung hinsichtlich einzelner Grundstücksteile auch eine Besitzstörung hinsichtlich des im Besitz von RWE befindlichen Gesamtgrundstücks durch verbotene Eigenmacht der „Aktivisten“ darstellt, besteht darüber hinaus auch ein Anspruch auf Beseitigung der Störung gemäß § 862 Abs. 1 BGB.

c) Anspruch aus eingerichteten und ausgeübtem Gewerbebetrieb

Ein Anspruch von RWE auf Beseitigung und Unterlassung der Grundstücksbesetzung besteht zudem aus ihren Rechten am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, verbunden mit den an den betreffenden Grundstücken bestehenden Bergbauberechtigungen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es hierbei nicht an.

Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stellt ein von der Rechtsprechung entwickeltes und anerkanntes sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar.

Vergleiche nur BGH, Urteil vom 26.10.1951, Az. I ZR 8/51 = NJW, 1952,660

Die Grundstücksbesetzung der „Aktivisten“ ist als rechtswidriger Eingriff in dieses Recht zu werten.

Unter den Begriff des Gewerbebetriebes fällt all das, was in seiner Gesamtheit den Gewerbebetrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt, insbesondere Betriebsräume und -grundstücke, Maschinen, Gerätschaften sowie Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte.

BGH, Urteil vom 09.12.1958, Az. VI ZR 199/57 = NJW 1959, 479

Damit gehören die besetzten Grundstücke, welche zukünftig zum Zwecke des Rohstoffabbaus in Anspruch genommen werden sollen, unstreitig zum Gewerbebetrieb von RWE.

Durch den Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes soll das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und in seinem Funktionieren vor widerrechtlichen Eingriffen bewahrt werden. Um eine uferlose Haftung zu vermeiden, muss der Gewerbebetrieb jedoch "in qualifizierter Form" betroffen sein, weshalb ein sogenannter "betriebsbezogener Eingriff" gefordert wird. Ein solcher liegt vor, wenn sich der Eingriff gegen den Betrieb als solchen richtet und nicht lediglich vom Gewerbebetrieb ablösbare Rechtspositionen betrifft.

BGH, Urteil vom 06.02.2014, Az. I ZR 75/13 = NJW-RR 2014, 1508

Seite 18

Die Betriebsbezogenheit eines Eingriffs kann sich auch aus dessen Tendenz ergeben, insbesondere wenn es in der Willensrichtung des Verletzers liegt, durch bestimmte Maßnahmen den Betrieb zu beeinträchtigen.

BGH, Urteil vom 16.06.1972, Az. III ZR 179/75 = NJW 1977,1875

Da durch die Besetzung der Grundstücke der Abbau der darunter lagernden Kohle verhindert wird und der Rohstoffabbau gerade den Kern des Gewerbebetriebs der Antragstellerin ausmacht, liegt unzweifelhaft ein betriebsbezogener Eingriff vor. Belegt wird dies zudem durch die von den „Aktivisten“ zum Ausdruck gebrachte Willensrichtung, mit ihrer Grundstücksbesetzung gerade den Kohleabbau verhindern zu wollen.

Ob ein solcher betriebsbezogener Eingriff rechtswidrig ist, bestimmt sich anhand einer Interessens- und Güterabwägung im Einzelfall. Rechtswidrig ist der Eingriff dann, wenn das Schutzinteresse des Geschädigten die schutzwürdigen Belange des Schädigers überwiegt. Zwar mögen die von den Besetzern als maßgeblicher Beweggrund benannten Interessen des Klimaschutzes grundsätzlich anerkanntenswert sein. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit diesen Interessen Rechnung getragen wird, ist jedoch eine politische und obliegt der jeweiligen Staatsregierung. Hat diese ihre Entscheidung in Gesetzesform gegossen und entspricht eine behördlich zugelassene Tätigkeit - wie vorliegend der Rohstoffabbau - diesen gesetzlichen Anforderungen, sind gezielte Eingriffe in diese Tätigkeit nicht schutzwürdig. Darüber hinaus ist die überragende Bedeutung der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl zu berücksichtigen. Diese ist als öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung und zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.12.2013, Az. 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rz. 286

An der Rechtswidrigkeit des Eingriffs kann demnach kein Zweifel bestehen. Soweit ein rechtswidriger und schuldhafter Eingriff in ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB vorliegt, ist über die Anwendung des § 1004 BGB ein diesbezüglicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch durch die Rechtsprechung anerkannt (sogenannter quasi-negatorischer Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch).

Vgl. Spohnheimer in Beck-online Großkommentar, Stand 01.08.2017, § 1004 BGB, Rz. 13 unter Verweis auf die Grundsatzentscheidungen RGZ 60, 6 sowie RGZ 148, 114)

Da die „Aktivisten“ vorliegend den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb von RWE in rechtswidriger und schuldhafter Weise beeinträchtigen, ist ein diesbezüglicher quasi-negatorischer Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegeben.

d) Keine Verwirkung der Ansprüche

Die Ansprüche sind schließlich auch nicht verwirkt. Verwirkung kann eintreten, wenn der Anspruch vom Berechtigten über längere Zeit nicht geltend gemacht worden ist und der andere Teil sich nach dem gesamten Verhalten des Berech-

tigten darauf einstellen durfte und sich auch tatsächlich darauf eingestellt hat, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde.

Sutschet in Beck OK, 43. Edition, Stand 15.06.2007, § 242 BGB; Rz. 131

Zwar hat RWE die ihr zustehenden Ansprüche gegen einzelne „Aktivisten“ bisher nicht konkret geltend gemacht. Eine Geltendmachung erfolgte allerdings in der Presse und ebenfalls in den Gesprächen „Hambacher Dialog“, die im Juni 2018 von der Gegenseite einseitig beendet wurden. Die Vorgehensweise bei der Geltendmachung der Ansprüche beruht einzig auf den unter Ziffer V. dargestellten praktischen und prozessualen Schwierigkeiten, deren Ursache im Verhalten der „Aktivisten“ begründet liegt sowie dem Umstand, dass eine unterjährige Räumung – auch nach Auffassung der Polizei – sinnlos wäre, da es unverzüglich zu einer Neubesetzung kommen würde. Vor diesem Hintergrund durften sich die „Aktivisten“ auch nicht darauf einstellen, dass diese Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Im Gegenteil lässt sich aus dem Verhalten der Personen und entsprechenden Äußerungen klar entnehmen, dass diese sich einer Geltendmachung voll bewusst sind. Es darf auch unterstellt werden, dass sich „herumgesprochen“ hat, dass die Antragstellerin die Besetzung von Bäumen in Rodungstreifen in den Vorjahren soweit erforderlich mittels einstweiliger Verfügungen durchgesetzt hat, zumal die Verfügungen teilweise den Besetzern durch persönliche Übergabe auch zugestellt worden sind. Hinsichtlich des unverjährbaren Herausgabeanspruchs aus § 985 BGB kann eine Verwirkung zudem nur dann angenommen werden, wenn sich die Verpflichtung zur Herausgabe für den Besitzer als schlechthin unerträglich darstellt.

BGH, Urteil vom 16.03.2007, Az. V ZR 190/06, Rz. 10-, juris

Mangels Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Verwirkung ausgeschlossen.

e) Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist damit festzustellen, dass RWE gegen die Besetzer Ansprüche auf Räumung der betroffenen Grundstücke zustehen. Belegt wird dies auch dadurch, dass in der Vergangenheit Räumungstitel gegen Baumbesetzer im jeweiligen Rodungstreifen des Hambacher Forsts von verschiedenen Gerichten erlassen und entsprechende Ansprüche somit gerichtlich anerkannt worden sind (zum Beleg vorstehender Ausführungen, vgl. Beschluss des LG Aachen, beige-fügt als Anlage 1).

V. Keine Durchsetzbarkeit der bestehenden Ansprüche

Abgesehen von den gesetzlich geregelten Selbsthilferechten des Besitzers, welche aufgrund der Umstände im vorliegenden Fall praktisch und tatsächlich nicht durchsetzbar sind, ist RWE zur Durchsetzung der ihr zustehenden Ansprüche grundsätzlich auf eine gerichtliche Geltendmachung und die anschließende Vollstreckung angewiesen. Sowohl die Geltendmachung als auch die Vollstreckung der jeweiligen Ansprüche hat unter Einhaltung der dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Nur soweit diese eingehalten werden, ist eine erfolgreiche gerichtliche Durchsetzung möglich.

1. Räumungstitel

Von der detaillierten Darstellung der einzelnen förmlichen Voraussetzungen (z.B. Bezeichnung des Klagegegners, Zustellung der Klageschrift...) für die in Frage kommenden gerichtlichen Rechtsbehelfe (Räumungs-Klage oder einstweilige Verfügung) kann vorliegend abgesehen werden. Zwar ist es der Antragstellerin trotz der Unmöglichkeit, die Schuldner namentlich zu bezeichnen, in der Vergangenheit in einigen Fällen gelungen, einstweilige Verfügungen auf Räumung besetzter Bäume zu erwirken, indem sie darlegen konnte, dass sie ein Hinzukommen weiterer bzw. den Austausch gegen andere Personen durch Umstellung der Bäume vom Antrag auf Erlass des Titels bis zu dessen Vollstreckung verhindern wird. Angesichts der aktuellen Umstände ist aber nicht ersichtlich, wie die Antragstellerin eine derartige Sicherung – selbst unter massivem Einsatz von Wachpersonal – heute noch bewerkstelligen sollte, insbes. wie sie etwa – insbesondere bei Dunkelheit – einen Austausch über die in den Baumkronen vorhandenen Seil- und Querverbindungen verhindern sollte. Infolge der Größe und des massiven Ausbauzustandes der Baumhäuser kann noch nicht einmal annähernd angegeben werden, wie viele Besetzer sich jeweils darin aufhalten. Es ist somit bereits aus tatsächlichen Gründen zunehmend unwahrscheinlich, dass Zivilgerichte Räumungstitel künftig überhaupt erlassen würden. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, würden die Identifizierungsprobleme jedenfalls eine Vollstreckung vereiteln.

2. Zwangsvollstreckung der geltend gemachten Ansprüche

Selbst wenn eine gerichtliche Geltendmachung der bestehenden Ansprüche im Wege der Klage oder mittels einstweiliger Verfügung gelingen würde, müssen diese auch erfolgreich durchgesetzt werden können. Da die „Aktivisten“ ihre Besetzung trotz gerichtlich titulierter Ansprüche nicht freiwillig aufgeben werden, bedarf es im vorliegenden Fall der Zwangsvollstreckung nach dem hierfür jeweils gesetzlich vorgesehenen Verfahren. Hierbei werden die bereits aufgezeigten Probleme des ständig wechselnden Personenkreises sowie der fehlenden Kenntnis der Identität der „Aktivisten“ virulent.

Gemäß § 750 Abs. 1 ZPO darf die Zwangsvollstreckung nur dann beginnen, wenn die Personen für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigelegten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Dies gilt für einstweilige Verfügungen entsprechend. Ob diese, für die Zwangsvollstreckung zwingenden Voraussetzungen vorliegen, hat der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 44, 45 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) zu prüfen.

Ist dem Gerichtsvollzieher die Identifizierung des jeweiligen Schuldners nicht möglich, so hat er die Zwangsvollstreckung zu unterlassen. Dementsprechend wurde die Vollstreckung von Titeln gegen unbekannte Besetzer auch früher schon teilweise abgelehnt.

Da eine rechtsstaatliche Zwangsvollstreckung ohne die Einhaltung der Bestimmungen des § 750 ZPO nicht möglich ist, sind diese zwingend.

Heßler in Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 750 Rz. 1 unter Verweis auf OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.07.1977, Az. 20 W 162/77

Die Angabe der Person stellt dabei sicher, dass nicht in Rechte einer Person eingegriffen wird, die nicht aufgrund eines Gerichtsurteils zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet ist. Demnach muss die Bezeichnung des Schuldners dem Vollstreckungsorgan die zweifelsfreie Feststellung der Personenidentität zwischen den Parteien des Erkenntnisverfahrens und des Zwangsvollstreckungsverfahrens ermöglichen. Der Gerichtsvollzieher muss mit anderen Worten prüfen können, ob er die Person vor sich hat, gegen welche auch das gerichtliche Urteil ergangen ist. Wie bereits die Klageerhebung und auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch die Zwangsvollstreckung unzulässig, wenn der Schuldner aufgrund der Beschreibung im Urteil oder in der diesem beigefügten Vollstreckungsklausel nicht eindeutig identifizierbar ist. Wie bereits dargestellt, ist dies bei einem unbekanntem und ständig wechselnden Personenkreis der Fall.

Selbst wenn also eine hinreichende Bezeichnung der Personen im Rahmen der Klageschrift möglich wäre, scheitert deren Vollstreckung daran, dass sich nicht feststellen lässt, ob die bei Durchführung der Vollstreckungshandlung in Anspruch genommenen Personen jenen entsprechen, welche in der Klageschrift und dementsprechend im Urteil bezeichnet sind.

Heßler in Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 750, Rz. 81 unter Verweis auf OLG Köln, Beschluss vom 18.08.1981, Az. 3 W 24/81 = NJW 1982,1888; LG Hannover, Beschluss vom 06.04.1981, Az. 13 O 139/81 = NJW 1981,1455; LG Krefeld, Urteil vom 30.07.1981, Az. 5 O 303/81 = NJW 1982,289; LG Düsseldorf, Beschluss vom 14.07.1981, Az. 25 T 459/81;
sowie **zuletzt explizit BGH, I ZB 103/16, Beschluss vom 13.07.2017.**

3. **BGH-Beschluss vom 13.07.2017, I ZB 103/16**

Letztlich sind weitere Überlegungen hinsichtlich der Erwirkung und Vollstreckung von Räumungstiteln nach dem BGH-Beschluss vom 13.07.2017, I ZB 103/16, obsolet. In dem Beschluss, der einen nahezu identischen Sachverhalt, nämlich die Räumung unbekannter Hausbesetzer, betrifft, stellt der BGH fest:

„Das Erfordernis der eindeutigen Bezeichnung der Schuldner im Vollstreckungstitel oder in der Vollstreckungsklausel gemäß § 750 Abs. 1 ZPO besteht auch dann, wenn die Räumungsvollstreckung ein rechtswidrig besetztes Grundstück betrifft und es dem Gläubiger im Erkenntnisverfahren ohne polizeiliche Hilfe nicht möglich ist, die Schuldner namentlich zu bezeichnen.

Der Verzicht auf das Erfordernis einer sicheren Identifizierung des Schuldners aufgrund der Bezeichnung im Vollstreckungstitel oder in der Vollstreckungsklausel ist nicht deshalb geboten, weil der Eigentümer ansonsten vollständig rechtlos gestellt wäre. Eine Räumung gegenüber Hausbesetzern kann vielmehr nach dem Polizei- und Ordnungsrecht erfolgen.“

Im Beschluss vom 13.07.2017 hat der BGH also hervorgehoben, dass es auch die Unmöglichkeit einer hinreichend genauen Bezeichnung nicht rechtfertigen kann, vom zentralen Erfordernis einer sicheren Identifizierung der Schuldner anhand des Vollstreckungstitels abzusehen.

Angesichts der expliziten Feststellung des BGH, dass „die Zulassung eines „Titels gegen Unbekannt“, eines „Titels gegen den, den es angeht“ oder eines „lagebezogenen“ Titels mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar“ sei, kann nicht davon ausgegangen werden, dass einstweilige Räumungsverfügungen gegen eine unbekannt Anzahl unbekannter Besetzer künftig noch vollstreckt würden, zumal wie oben dargelegt schon früher die Vollstreckung aus eben den vom BGH angeführten Gründen teilweise abgelehnt wurde (Gerichtsvollzieherin im Rhein-Erft-Kreis). Aus diesem Grunde ist bereits zu bezweifeln, dass entsprechende einstweilige Verfügungen überhaupt noch erlangt werden könnten; da bereits feststeht, dass jedenfalls eine Vollstreckung ausgeschlossen ist, dürfte bereits das Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass eines solchen Titels fehlen.

Es sei klargestellt, dass auch der BGH die Vollstreckung von Titeln gegen nicht namentlich bezeichnete Schuldner nicht grundsätzlich ausschließt, sofern durch Auslegung des Titels **ohne weiteres** festgestellt werden kann, wer Partei ist. Diese Möglichkeit der zweifelsfreien Identifizierung ist aber wie dargelegt hier bereits deshalb nicht gegeben, weil es der Antragstellerin faktisch nicht möglich ist, ein Hinzutreten weiterer oder anderer Personen, etwa über die Baumkronen, zu den Personen, gegen die ein eventueller Titel erwirkt wurde, zu verhindern.

Auch wenn der BGH selbst in Fällen illegaler Haus- und Grundstücksbesetzungen ein gesetzliches Defizit bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Räumungsansprüche einräumt, ist der Berechtigte gleichwohl nicht rechtlos gestellt, da die Räumung nach der BGH-Rechtsprechung dann auf jeden Fall nach Polizei- und Ordnungsrecht zu erfolgen hat. Gerade auch diese gegebene Situation führt bei der Ausübung des Entschließungsermessens zu einer Ermessensreduzierung auf Null.

Vorstehendes gilt im Übrigen unabhängig davon, ob im konkreten Fall (so wie im BGH-Fall) auch der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt ist (und die Polizei unmittelbar aufgrund einer Störung der öffentlichen Sicherheit eingreifen kann). So macht der BGH im o.g. Beschluss deutlich, dass er auch in Fällen, in denen ein Hausfriedensbruch nicht vorliegt, die originäre Zuständigkeit für die Räumung bei den Polizei- und Ordnungsbehörden sieht:

„Im Übrigen werden bei Haus- und Grundstücksbesetzungen regelmäßig auch die Voraussetzungen der Eingriffsvoraussetzungen des Polizei- und Ordnungsrechts für den polizeilichen Schutz privater Rechte vorliegen (vgl. Degenhart, JuS 1982, 330, 331).“

4. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis bleibt festzustellen, dass die Vollstreckung zivilrechtlicher Räumungstitel daran scheitern würde, dass die Identität der Personen nicht bekannt ist und diese aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse für eine Individualisierung nicht hinreichend genau bezeichnet werden können. Selbst wenn die

bestehenden Ansprüche gerichtlich tituliert werden könnten, sind sie im Wege der Zwangsvollstreckung nicht durchsetzbar.

VI. Anspruch auf behördliches Einschreiten

Da es RWE nach den vorstehenden Ausführungen nicht möglich ist, eine Räumung der Rodungsflächen auf zivilgerichtlichem Wege zu erreichen, ist RWE darauf angewiesen, dass die Räumung durch die Polizei- und Ordnungsbehörden veranlasst und durchgeführt wird. Im Folgenden wird dargestellt, dass die Polizei- und Ordnungsbehörden sowohl zum Einschreiten berechtigt (Ermächtigungsgrundlage), als auch hierzu verpflichtet sind (Ermessensreduzierung), somit im Ergebnis ein Anspruch auf Einschreiten durch die Polizei- und Ordnungsbehörden besteht.

1. Zulässigkeit des Einschreitens der Polizei- und Ordnungsbehörden gegen die „Aktivisten“ (Berechtigung)

a) Maßgebliche Ermächtigungsgrundlage

Für ein Einschreiten der Polizei- und Ordnungsbehörden kommen vorliegend nur Ermächtigungsgrundlagen aus dem Polizei- und Ordnungsrecht in Betracht. Verdrängende Spezialzuständigkeiten bestehen nicht.

(1) Versammlungsrecht

Eine Spezialzuständigkeit der Kreispolizeibehörde nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (VersG) besteht nicht, da die Waldbesetzung nicht als Versammlung im Sinne des Art. 8 GG qualifiziert werden kann.

Auf der von den „Aktivisten“ betriebenen Internetseite www.hambacherforst.org stellen diese selbst klar, dass die Rodung der Bäume und im weiteren die Förderung der Braunkohle durch die Besetzung verhindert werden soll und deshalb möglichst viele Bäume besetzt werden sollen:

<https://hambacherforst.org/>
https://hambacherforst.org/rodungssaison-18/#Rodungssaisong_201819_Vorbereitung.

Die gezielte Behinderung der betrieblichen Tätigkeit von RWE ist durch das Versammlungsrecht nicht geschützt; sog. Verhinderungsblockaden fallen nicht unter den Schutz der Versammlungsfreiheit.

BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, Az. 1 BvR 1190/90 u.a. = NJW 2002, 1031;
BGH, Urteil vom 04.11.1997, Az. VI ZR 348/96 = NJW 1998, 377

Darüber hinaus sind durch Art. 8 GG nur solche Versammlungen geschützt, welche friedlich und waffenlos durchgeführt werden. Die „Aktivisten“ agieren nicht friedlich. Vielmehr gab es aus ihrem Kreis heraus bereits eine Vielzahl von gewalttätigen Übergriffen auf Mitarbeiter oder Beauftragte von RWE und Polizeibeamte.

Seite 24

Die Versammlungsfreiheit verschafft schließlich unstreitig kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten, insbesondere zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird.

Dementsprechend berechtigt die Versammlungsfreiheit nicht dazu, eine Versammlung gegen den Willen des Eigentümers auf einem Privatgrundstück durchzuführen.

Da die Besetzung der Baumhäuser nach alledem keine Versammlung darstellt und folglich auch nicht dem Schutz des Art. 8 GG unterfällt, ist die Polizei im Falle des Einschreitens nicht auf die Regelungen des Versammlungsgesetzes beschränkt.

(2) Sonderordnungsrecht

Auf etwaige Zuständigkeiten von Sonderordnungsbehörden ist im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter einzugehen. Der Polizei ist bekannt, dass bereits im Jahre 2014 die in Frage kommenden Behörden, unter Berufung auf durchaus nachvollziehbare Sachargumente und teils auch ministeriell bestätigt, ihre Unzuständigkeit festgestellt haben. Evident ist diese Auffassung bis heute nicht geändert, zumal seitdem eben keine Behörde tätig geworden ist, um die Waldbesetzungen zu beenden.

Es ist es der Antragstellerin auch nicht zumutbar, die denkbaren Eingriffsbefugnisse verschiedener Sonderordnungsbehörden zunächst auf verwaltungsgerichtlichem Wege der Reihe nach prüfen zu lassen, zumal bereits aus Zeitgründen auszuschließen ist, dass auf diese Weise eine verbindliche Klärung der Zuständigkeiten rechtzeitig bis zum Beginn der Rodungssaison am 1. Oktober 2018 erreicht werden könnte.

Jedenfalls ist keine andere Behörde offensichtlich vorrangig zuständig. Die Angelegenheit ist daher nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht zu lösen.

(3) Polizei- und Ordnungsrecht

Als Ermächtigungsgrundlage für ein Einschreiten der Polizei- und Ordnungsbehörden gegenüber den „Aktivisten“ steht vorliegend § 34 Abs. 1 (Platzverweisung) des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) (i.V.m. § 24 Ziff. 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW)) zur Verfügung.

Längerfristige Aufenthaltsverbote im Sinne des § 34 Abs. 2 PolG NRW können unter Umständen ebenfalls in Betracht kommen.

Ziel eines Einschreitens durch die Gefahrenabwehrbehörden ist es, den „Aktivisten“ das Verlassen der Bäume sowie des Grundstücks aufzugeben und dies gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen. Da die Polizei- und Ordnungsbehörden gemäß § 34 Abs. 1 PolG NRW (i.V.m. § 24 Ziff. 13 OBG NRW) eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten können, ist dieses Ziel mittels einer Platzverweisung durchsetzbar.

b) Formelle Rechtmäßigkeit des Einschreitens

(1) Zuständigkeit

Fraglich ist zunächst, ob die Polizei im vorliegenden Fall aus originärer Zuständigkeit heraus handeln kann, oder ob nicht vielmehr eine Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden besteht. Denn sind für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei gemäß § 1 S. 3 PolG NRW (entsprechend: Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehörden-gesetzes (VV OBG NRW) zu § 1 OBG), in eigener Zuständigkeit nur dann tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Damit kommt polizeilichem Handeln grundsätzlich Nachrang gegenüber sonstigem ordnungsbehördlichem Handeln zu. Im Verhältnis zu anderen Gefahrenabwehrbehörden steht der Polizei damit eine so genannte Eilkompetenz zu.

Möglich ist eine Gefahrenabwehr durch andere Stellen dann, wenn sie sowohl tatsächlich als auch rechtlich möglich ist, mit anderen Worten die jeweilige Stelle faktisch zur Schadensabwehr in der Lage ist.

Gusy/Worms in BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 5. Edition, Stand 20.05.2017, § 1, Rz. 205

Dies setzt voraus, dass die vorrangige Behörde allgemein, wie auch im konkreten Fall, über ausreichende mobilisierbare personelle und sachliche Ressourcen für ein effektives Handeln verfügt.

Gusy/Worms, a.a.O.

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind neben der Polizei gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) auch die Ordnungsbehörden zuständig. Im Bereich der Gefahrenabwehr sind gemäß § 5 OBG die örtlichen Ordnungsbehörden, mithin die Gemeinden zuständig. Wie vergangene Maßnahmen gezeigt haben, ist bei der Räumung derartiger Besetzungen mit erheblichem, teils gewalttätigem Widerstand zu rechnen. Dementsprechend kann eine Räumung nur mit erheblichem personellen Aufwand und unter ausreichender Beachtung der Eigensicherung durchgeführt werden.

Die als allgemeine Ordnungsbehörden zuständigen Gemeinden verfügen weder über die hierfür erforderliche personelle noch sachliche Ausstattung. Damit sind sie zur effektiven Abwehr der durch die Besetzer verursachten Gefahren nicht in der Lage. Folglich kann die Polizei gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 PolG NRW vorliegend in eigener Zuständigkeit tätig werden. Dies gilt gemäß Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VV OBG NRW) zu § 1 OBG, lit. b) insbesondere dann „wenn der Ordnungsbehörde die erforderlichen Mittel zur Durchsetzung der Maßnahme – beispielsweise Hilfsmittel des unmittelbaren Zwanges oder Waffen – fehlen“. Dies ist hier der Fall.

Die Zuständigkeit der Polizei besteht nach Auffassung der Antragstellerin daher nicht nur für den eigentlichen Akt der Räumung (im Sinne der Anwendung von

Seite 26

unmittelbarem Zwang beim Vollzug der Platzverweisung), sondern auch für die vorangehende Platzverweisung selbst. Die Platzverweisung, von der sich die „Aktivisten“ aller Erfahrung nach nicht im Mindesten beeindruckt lassen, dient ohnehin nur der Vorbereitung der Räumung, die sodann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mittels unmittelbarem Zwang von Polizeieinsatzkräften durchgesetzt werden muss.

Überdies haben verschiedene in Frage kommende Behörden wie dargelegt bereits in der Vergangenheit allgemein ihre Unzuständigkeit festgestellt oder sind jedenfalls damals mangels Anerkennung einer Gefahrenlage nicht eingeschritten. Nach diesen Erfahrungen ist es für die Antragstellerin weder praktikabel, noch zumutbar, in Eigenregie noch rechtzeitig bis zum Beginn der Rodungssaison eine verbindliche Klärung der Zuständigkeit einer oder mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden bzw. Sonderordnungsbehörden herbeizuführen, wenngleich sie selbstverständlich alles Erdenkliche tun und dazu beitragen wird, um diese Klärung zu fördern und zu unterstützen.

Erst recht ist es für die Antragstellerin nicht zumutbar, vor Ort erst am Tag des Beginns der Rodung bzw. jeweils dann, wenn die Rodungsmannschaften eine Besetzung erreichen, erst einmal zu prüfen, welche Behörde unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten für welche Maßnahme zuständig sein könnte. Von dem Umstand abgesehen, dass aufgrund der Belegenheit der Besetzungen in verschiedenen Kreisen bzw. Gemeinden, ggf. auch über Gemeindegrenzen hinweg, mehrere Ordnungsbehörden (möglicherweise gleichzeitig) örtlich zuständig wären, käme es womöglich noch auf die konkrete Ausgestaltung der jeweils zu räumenden Besetzung (Baumhaus ohne Verbindung zum Boden, (Baum-)Haus auf Stelzen, sonstige mehr oder weniger stabile Hütte, Zelt, Hängematte...) an, worüber der Antragstellerin indes noch nicht einmal belastbare Informationen vorliegen und was sich ohnedies täglich und auch spontan ändern kann. In jedem erdenklichen Szenario ist jedenfalls die Zuständigkeit der Polizei gegeben, insbesondere gilt dies für den (wahrscheinlichen) Fall, dass es zu Straftaten kommt (dazu unten VI. 1. c) (1) (a)).

Ein lückenloser Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Schutz der rechtsbetroffenen RWE darf unter Zuständigkeitsabgrenzungen verschiedener Behörden jedenfalls nicht leiden. Da die jeweilige Behörde überdies wegen der zu befürchtenden Ausschreitungen in jedem Fall die Mittel der Polizei in Anspruch nehmen müsste, steht ohnehin fest, dass das Tätigwerden der Polizei, ungeachtet der konkret zu räumenden Örtlichkeit (auch unabhängig von den Kreisgrenzen), letztlich das einzig effektive und praktikable Mittel zur Beseitigung der Störung darstellt und somit als Schwerpunkt des Einschreitens zur Gefahrenabwehr anzusehen ist.

Jedenfalls können mögliche Zuständigkeitsfragen nicht zulasten der Antragstellerin ungeklärt bleiben mit der Folge, dass überhaupt nicht eingeschritten wird. Da der Antragstellerin zivilrechtlicher Schutz verwehrt ist, ist es Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden, ggf. in Abstimmung mit ihren jeweiligen Aufsichtsbehörden, die richtige Vorgehensweise für die vorliegende Gemengelage im Wald festzulegen und entsprechend umzusetzen.

Selbstverständlich wäre es denkbar, dass etwa dauerhaft Mitarbeiter der ebenfalls für die Gefahrenabwehr zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden vor Ort kommen und dort Platzverweise aussprechen, die im Anschluss von der Polizei umgesetzt werden (sofern diese nicht gegen Straftaten ohnehin bereits selbst einschreiten muss). Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände erscheint dieses Vorgehen indes nicht nur wenig sinnvoll und in gewisser Weise willkürlich und geradezu künstlich aufgespalten, sondern womöglich sogar gefährlich für die betreffenden Mitarbeiter der Ordnungsbehörden.

Hinzu kommt noch, dass allein die Polizei, nicht aber die Ordnungsbehörde, die Möglichkeit hat, auch langfristige Aufenthaltsverbote im Sinne des § 34 Abs. 2 PolG NRW auszusprechen. Solche langfristigen Aufenthaltsverbote könnten zur Umsetzung der Räumung des Hambacher Forstes durchaus sinnvoll und zweckmäßig sein, etwa falls bekannte Personen, von denen Straftaten drohen, im Rahmen der Räumungsarbeiten mehrfach aufgegriffen werden. Ordnungsbehörden dürfen indes keine langfristigen Aufenthaltsverbote aussprechen, dies ist der Polizei vorbehalten. Auch dieser Umstand spricht vorliegend für eine originäre Zuständigkeit der Polizei.

Schließlich wäre die Polizei, sollte – aus welchen Gründen auch immer – keine andere Behörde die notwendigen Platzverweise aussprechen, aufgrund ihrer Eilzuständigkeit wiederum selbst dafür zuständig, die Verletzung der Rechte der Antragstellerin zu beenden, da diese andernfalls gänzlich ohne Rechtsschutz dastehen würde.

Die Polizei kann danach vorliegend nicht nur im Wege der Amtshilfe einschreiten, um etwa von anderen Stellen ausgesprochene (kurzfristige) Platzverweisungen durchzusetzen, sondern sie kann die notwendigen Platzverweisungen auch selbst aussprechen und sogleich in einem Zuge durchsetzen.

Im Folgenden wird daher grundsätzlich von der originären Zuständigkeit der Polizei ausgegangen. Für den Fall, dass - etwa durch Aussprechen von (kurzfristigen) Platzverweisungen - Ordnungsbehörden zusätzlich einschreiten, gelten die nachfolgenden Ausführungen im Ergebnis entsprechend.

Zuständig für die Geschehnisse im und um den Hambacher Forst ist nach dem entsprechenden Erlass des Innenministeriums aus 2016 das Polizeipräsidium Aachen.

(2) Verfahren und Form

Da es sich vorliegend um mehrere Besetzer handelt, könnte die auf § 34 Abs. 1 PolG NRW gestützte Duldungsverfügung als Allgemeinverfügung nach § 35 VwVfG NRW ergehen, so dass eine vorherige Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW entbehrlich ist. Nach § 37 Abs. 2 VwVfG NRW kann diese Allgemeinverfügung formlos ergehen.

Da es sich bei der Platzverweisung um einen Verwaltungsakt handelt, welcher auf Vornahme einer Handlung gerichtet ist, sind die „Aktivisten“ (mündlich) aufzufordern, das Grundstück und damit die Bäume zu verlassen. Hierbei sollte auch deutlich gemacht werden, dass sie sich unbefugt auf dem Grundstück von RWE

aufhalten und die Platzverweisung aus diesem Grunde erfolgt. Gleichzeitig (§ 56 Abs. 2 S. 2 PolG NRW) ist anzudrohen, dass bei Nichtbefolgung Zwangsmittel zum Einsatz kommen, mithin das Grundstück und damit die Bäume durch Anwendung unmittelbaren Zwangs geräumt werden. Aufgrund der Charakterisierung als Allgemeinverfügung muss keine Anhörung erfolgen. Da diese Verfügung zudem eine Maßnahme von Polizeivollzugsbeamten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO darstellt, sind hiergegen erhobene Einwände und Widersprüche von Seiten der „Aktivisten“ für die Durchführung der Maßnahme zunächst unbeachtlich.

c) Materielle Rechtmäßigkeit des Einschreitens

(1) Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Maßgebliche Voraussetzung für ein polizeiliches Einschreiten auf Grundlage des § 34 Abs. 1 PolG NRW ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

(a) Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit wird in die drei Teilschutzgüter der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes des Staates und seiner Einrichtungen unterteilt.

Eine Beeinträchtigung der Rechtsordnung als eines der Schutzzgüter der öffentlichen Sicherheit ist insbesondere bei Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, speziell Normen des Strafrechts gegeben.

Da der in Rede stehende Bereich des Hambacher Forstes derzeit nicht eingefriedet ist und vor Beginn der Rodung auch nicht eingefriedet werden darf, sondern gem. § 14 BWaldG frei zugänglich zu halten ist, haben jedenfalls die derzeit anwesenden Waldbesetzer durch Betreten des Waldes und Errichtung der Besetzungen nicht den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs verwirklicht.

Anderes würde indes gelten, wenn zur Rodungszeit einzelne Rodungsbereiche durchgängig abgesperrt und diese Bereiche dann betreten würden. Die Antragstellerin prüft derzeit die praktische und technische Umsetzbarkeit einer solchen Maßnahme. Sofern und soweit eine Einfriedung einzelner Baumhäuser oder ggf. auch größerer Areale gelingen sollte, wäre hinsichtlich der bei Einfriedung bereits anwesenden Besetzer – nach Nichtbefolgen der Aufforderung, den Bereich zu verlassen - der Straftatbestand des § 123 StGB in der Variante des Nicht-Verlassens trotz Aufforderung verwirklicht. Diese Tatbestandsvariante kann gerade auch im Falle der „Schließung“ einer zuvor zugänglichen Räumlichkeit verwirklicht werden.

Tröndle/Fischer, Kommentar zum StGB, 61. Auflage 2014, § 123 Rn. 31:
„... Daneben kann die Aufforderung (...) auch durch konkludente Erklärung erfolgen. Diese kann sich aus tatsächlichen Handlungen ergeben. Hierzu sind je nach Umständen auch Handlungen zu zählen, welche auf eine „Schließung“ der zuvor zugänglichen Räumlichkeit

gegen weiteres Betreten gerichtet sind; in der (konkludenten) Erklärung des Willens, weiteren Eintritt nicht zu erlauben, kann die Aufforderung an – auch nicht individuell bekannte – evtl. noch anwesende Personen liegen, sich aus der Räumlichkeit zu entfernen. Der Konstruktion einer Garantenpflicht bedarf es hier nicht.“

Es kann derzeit aber nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die vollständige Einfriedung durchgängig gelingt; bei Errichtung und Aufrechterhaltung einer solchen Einfriedung wäre die Antragstellerin zudem sicher wiederum auf die Unterstützung durch die Polizei angewiesen.

Unabhängig von der Verwirklichung des § 123 StGB sind aus dem Spektrum der Waldbesetzer im Bereich des Hambacher Forstes allerdings bereits zahlreiche Straftaten begangen worden, von Sachbeschädigungen an Fahrzeugen, Maschinen, Gerätschaften und Betriebsmitteln sowohl der Antragstellerin als auch Dritter bis hin zu gewalttätigen Angriffen auf Personen. Diese dürften als Eingriffsrechtfertigung bereits ausreichen.

Darüber hinaus sind auch die erheblichen Gefahren zu berücksichtigen, die immer wieder von den im Wald errichteten Barrikaden und „Fallen“ ausgehen, insbesondere auch von Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen aller Art. Zuletzt noch am 28.06.2018 wurden im Zuge einer Barrikadenräumung zahlreiche solcher USBVen (Sprengfallen) gefunden. Auch soweit diese bislang nach näherer Untersuchung durch Kampfmittel-Spezialisten regelmäßig als Attrappen qualifiziert wurden, ist die erhebliche Gefährdung von Personen, die sich im Wald aufhalten bzw. sich dort bewegen, jedenfalls nicht sicher auszuschließen.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass darüber hinaus auch die Verletzung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften in Betracht kommt, bspw. aus dem Bauordnungsrecht oder dem Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Forstrecht, etwa im Hinblick auf die verbotswidrige Errichtung von baulichen Anlagen und Zelten oder auch offenes Feuer im Wald.

Jedenfalls stellen sowohl das Eigentum als auch das Besitzrecht von RWE an den besetzten Grundstücken subjektive Rechte und damit einen Teil der öffentlichen Sicherheit dar. Daneben ist das Recht der Antragstellerin an ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als subjektives Recht verletzt, wenn die Besetzer die zur Fortführung des Tagebau Hambach notwendigen Rodungsarbeiten verhindern.

(b) Kollektives Rechtsgut Energieversorgung

Unabhängig von der eher dogmatischen Frage, ob kollektive Rechtsgüter ebenfalls zur öffentlichen Sicherheit zählen, sind diese jedenfalls insoweit zu berücksichtigen, als sie auch als Bündelung betroffener Individualrechtsgüter anzusehen sind. Bei der Sicherstellung der Energieversorgung handelt es sich nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts um einen Bestandteil des Allgemeinwohls und somit um ein hochrangiges kollektives Gut. Die Rodungen sind erforderlich, um die sichere Energieversorgung in NRW zu gewährleisten, an welcher der Tagebau Hambach einen Anteil von rd. 15% hat.

(c) Öffentliche Ordnung

Die öffentliche Ordnung umfasst alle ungeschriebenen, mit der Verfassung im Einklang stehenden Sozialnormen, deren Einhaltung nach mehrheitlicher Anschauung für ein geordnetes gesellschaftliches Zusammenleben unentbehrlich ist.

Insoweit wird man davon ausgehen müssen, dass die grundsätzliche Akzeptanz behördlicher und damit letztendlich staatlicher Entscheidungen für ein geordnetes gesellschaftliches Zusammenleben innerhalb eines Staates unentbehrlich ist. Wird die Legitimation solcher Entscheidungen grundsätzlich negiert und deren Umsetzung nicht mit den gesetzlich vorgesehenen Instrumenten, sondern widerrechtlich und teils gewaltsam verhindert, ist ein geordnetes Zusammenleben empfindlich gefährdet. Das Vorgehen der „Aktivisten“ stellt die gesamte öffentliche Ordnung an sich infrage, da hiermit subjektive Ansichten einzelner über staatlich legitimierte Verwaltungsentscheidungen gestellt und diese grundsätzlich nicht anerkannt werden. Vom Handeln der „Aktivisten“ ist damit sowohl die öffentliche Sicherheit als auch die öffentliche Ordnung betroffen.

(d) Gefahr

Eine konkrete Gefahr für die vorstehend benannten Schutzgüter liegt immer dann vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu deren Schädigung führen wird.

Im Hinblick auf die subjektiven Rechte von RWE und damit auf die öffentliche Sicherheit ist die Gefahrenschwelle bereits überschritten, da sowohl das Eigentums- wie auch das Besitzrecht von RWE beeinträchtigt und damit verletzt sind. Diesbezüglich hat sich die Gefahr bereits verwirklicht. Zudem droht deren fortwährende und nachhaltige Verletzung, wenn nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

Im Hinblick auf die öffentliche Ordnung ist mit erheblichen und gewalttätigen Widerständen seitens der „Aktivisten“ zu rechnen, sobald die für eine Rodung erforderlichen Maschinen in der Nähe der besetzten Flächen zum Einsatz kommen. Folglich liegt auch eine Gefahr für die öffentliche Ordnung vor.

Ferner droht jedenfalls zu Beginn der Rodungssaison die Verletzung des Rechts am Gewerbebetrieb, da die Antragstellerin gehindert wird, ihren genehmigten Geschäftsbetrieb in dem Sinne ordnungsgemäß fortzuführen, dass sie von den ihr zustehenden Bergbauberechtigungen berechtigten Gebrauch macht. Bei fortwährender Verhinderung der Rodung ist überdies die Energieversorgung des Landes NRW ernsthaft gefährdet.

(2) Subsidiaritätsprinzip

Selbst wenn man das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Ordnung sowie für kollektive Rechtsgüter als Teil der öffentlichen Sicherheit gleichwohl verneinen würde, verbleibt es in jedem Fall bei der Verletzung subjektiver Rechte der Antragstellerin.

Im Falle der Verletzung rein privater Rechte ist die Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 2 PolG NRW zu beachten. Demnach obliegt der Polizei der Schutz privater Rechte nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Gleiches gilt gem. VV OBG 1.11 für die Ordnungsbehörden. Diese Subsidiaritätsklausel ist überhaupt nur dann von Bedeutung, soweit man das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung verneint und die öffentliche Sicherheit nicht bereits durch die Beeinträchtigung anderer als rein privater Rechtsgüter verletzt ist.

Hintergrund der Regelung ist der Grundsatz, dass die Geltendmachung und Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche durch Art. 92 GG der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dies soll und darf grundsätzlich durch polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht umgangen werden und würde einen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip des Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG darstellen. Demnach darf die Polizei die gerichtliche Tätigkeit nicht übernehmen, sondern diese „lediglich“ ermöglichen bzw. unterstützen. Gleichwohl ist das polizeiliche Einschreiten zum Schutz privater Rechte nicht gänzlich ausgeschlossen. Ist die (rechtzeitige) gerichtliche Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche tatsächlich nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, ist ein polizeiliches Einschreiten zulässig, da der Vorrang des gerichtlichen Rechtsschutzes in diesen Fällen nicht umgangen wird. Andernfalls müsste der Bürger rechtswidrige Beeinträchtigungen schutzlos hinnehmen. Im Bereich grundrechtlich geschützter Rechte, wie dem Eigentum, entfalten die Grundrechte jedoch nicht nur einen Abwehr-, sondern ebenso einen Schutzanspruch gegenüber dem Staat. Dieser wäre verletzt, wenn dem Bürger praktisch keine Möglichkeiten verbleiben, seine Rechte effektiv zu schützen und zu verteidigen.

Voraussetzungen der polizeilichen Zuständigkeit zum Schutz privater Rechte sind die Offenkundigkeit bzw. Glaubhaftmachung des privatrechtlichen Anspruchs, die Unmöglichkeit eines diesbezüglichen (rechtzeitigen) gerichtlichen Schutzes sowie die Gefahr der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Verwirklichung des privaten Rechts ohne polizeiliche Hilfe.

Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Auflage 2016, § 5, Rz. 47

Dass RWE im vorliegenden Fall zivilrechtliche Ansprüche auf Räumung der besetzten Grundstücke gegen die „Aktivisten“ hat, wurde ausführlich dargestellt und ist zudem offenkundig.

Wie ebenfalls vorstehend dargestellt, ist die gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich; jedenfalls ist die Vollstreckung erwirkter Titel auf der Grundlage der aktuellen BGH-Rechtsprechung (dazu oben) nicht möglich.

Ohne polizeiliches Einschreiten hätten es dann allein die „Aktivisten“ in der Hand, die Verwirklichung der Rechte von RWE nach Belieben zu verzögern bzw. gänzlich zu vereiteln. Eine Beendigung dieses Zustandes ist nur mit polizeilicher Hilfe möglich.

Damit liegen die maßgeblichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des polizeilichen Einschreitens zum Schutz privater Rechte vor. Vergleichbar mit dem vorliegenden Sachverhalt wird ein Einschreiten der Polizei gegen unbekannte Hausbesetzer demgemäß sowohl von der Rechtsprechung, als auch von der Literatur einhellig für zulässig bzw. notwendig erachtet, auch wenn dies ausschließlich zum Schutz privater Rechte erfolgt.

Württemberg/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl. 2005, § 4, Rz. 58; Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl. 2001, Rz. 102; Becker-Eberhard in Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 253, Rz. 56 unter Verweis auf Christmann in DGVZ 1984, Seite 101; OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.02.1995, Az. 5 W 2495, VG Berlin, Beschluss vom 06.04.1981, Az. 1 A 87/81; OVG Freiburg, Urteil vom 26.03.1987, Az. 4 K 6/86)

Zuletzt wurde dies wie oben dargestellt vom BGH im Beschluss vom 13.07.2017 nochmals ausdrücklich bestätigt.

Effektive Maßnahme zum Schutz der verletzten Rechte ist wie dargelegt die Platzverweisung gemäß § 34 Abs. 1 PolG NRW. Die Platzverweisung ist nicht nur auf „öffentlichen“ Flächen, sondern auch auf privaten Betriebsflächen, die widerrechtlich besetzt sind, rechtlich zulässig. Die Platzverweisung ist unabhängig davon auszusprechen, in welcher Weise die Besetzung stattfindet (Baumhäuser, Zelte, Hängematten, Sitzblockaden, unterirdische Bauwerke...). Sie umfasst insbesondere den unberechtigten Aufenthalt in Baumhäusern, aber auch an anderen Stellen des Betriebsgeländes von RWE. Zwar entspricht eine Räumung der besetzten Flächen dem Rechtsschutzziel eines gerichtlichen Verfahrens, geht jedoch nicht darüber hinaus. Insoweit unterliegt die Polizei auch keinem Verbot der "Vorwegnahme der Hauptsache".

Gusy/Worms in Beck-OK, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 6. Edition, Stand: 10.08.2017, § 1 PolG NRW, Rz: 214

Selbst wenn durch die vorliegende Besetzung lediglich der Schutz privater Rechtspositionen betroffen wäre, scheitert ein polizeiliches Einschreiten folglich nicht an der Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 2 PolG NRW.

2. Polizeipflichtigkeit der „Aktivisten“

An der Polizeipflichtigkeit der „Aktivisten“ bestehen keine Zweifel. Diese besteht gemäß § 4 Abs. 1 PolG NRW, da die Personen die jeweilige Gefahr für die polizeilich geschützten Rechtsgüter verursacht haben (so genannte Handlungsstörer). Verursacher in diesem Sinne ist derjenige, welcher die Gefahrenschwelle bzw. -grenze selbst überschreitet. Wer hingegen lediglich rechtlich erlaubte Handlungen vornimmt, kann kein Verursacher sein.

RWE führt sowohl den Rohstoffabbau als auch die vorbereitende Rodung ausschließlich auf der Grundlage von und im Rahmen behördlicher Genehmigungen bzw. Zulassungen aus. Erst das Handeln der „Aktivisten“, namentlich deren rechtswidrige Grundstücksbesetzungen, überschreiten unmittelbar die Gefahrenschwelle, so dass die Besetzer als Handlungsstörer von der Polizei in Anspruch genommen werden können.

Auch soweit sich unter den „Aktivisten“ minderjährige Personen befinden - was sich der Kenntnis von RWE entzieht - steht dies einem polizeilichen Einschreiten nicht entgegen, da die Volljährigkeit des Störers hierfür keine Voraussetzung ist.

3. Fehlerfreie Ausübung des Ermessens

Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen trifft die Polizei gemäß § 3 PolG NRW nach pflichtgemäßem Ermessen. (Für Ermessensentscheidungen der Ordnungsbehörde gem. § 16 OBG gelten die nachfolgenden Erwägungen entsprechend). Das Ermessen bezieht sich sowohl auf die Frage, ob eingeschritten werden soll (Entschließungsermessen), sowie darauf, wie - also mit welchem Mitteln - eingeschritten werden soll (Auswahlermessen).

Die Grenze der Ausübung des Entschließungs- wie auch des Auswahlermessens setzt der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, welcher in den §§ 2 und 3 PolG NRW seinen einfachgesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Ein polizeiliches Einschreiten muss demnach einen legitimen Zweck verfolgen, zur Erreichung dieses Zwecks grundsätzlich geeignet und erforderlich sowie angemessen sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist ein polizeiliches Einschreiten gegen die Personen grundsätzlich rechtmäßig und daher möglich.

Die Beendigung der Verletzung von Eigentums- und Besitzrechten sowie des Rechts am Gewerbebetrieb von RWE sowie die Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Ordnung sowie das hohe Gut der sicheren Energieversorgung in NRW stellen einen legitimen Zweck polizeilichen Einschreitens dar. Insbesondere das Einschreiten zur Sicherung der Eigentumsrechte von RWE entspricht dem aus Art. 14 GG folgenden staatlichen Schutzauftrag.

Eine Platzverweisung ist auch geeignet, diese Ziele zu erreichen. Mit dem Verlassen der Bäume bzw. des Betriebsgeländes von RWE kann diese ihre Eigentumsrechte wieder vollumfänglich ausüben. Auch verhilft dies der grundsätzlichen Geltung von Verwaltungsentscheidungen zur effektiven Durchsetzung und stellt damit die öffentliche Ordnung wieder her. Nicht zuletzt ermöglicht die Rodung den geordneten Fortbetrieb des Tagebau Hambach und trägt so zu einer sicheren Energieversorgung in NRW maßgeblich bei.

Erforderlich ist die Platzverweisung dann, wenn sie unter gleich geeigneten Mitteln dasjenige ist, welches die „Aktivisten“ am wenigsten belastet. Ein gleich geeignetes Mittel ist vorliegend nicht ersichtlich. Das bisherige Handeln der „Aktivisten“ und ihre offen nach außen getragene Einstellung gegenüber staatlicher Gewalt lassen es als äußerst unwahrscheinlich erscheinen, eine Erreichung der benannten Ziele mittels Verhandlungen zu erreichen. Auf mildere Mittel, welche nicht gleich effektiv sind, muss sich die Polizei im Rahmen der Erforderlichkeit nicht verweisen lassen. Demnach ist eine Platzverweisung vorliegend auch erforderlich.

Die Platzverweisung ist auch angemessen, weil sie zum verfolgten Zweck nicht außer Verhältnis steht. Dies ergibt eine Güterabwägung zwischen den mit der Maßnahme verfolgten Zielen und den Interessen der von der Maßnahme betroffenen Störer.

Seite 34

Die durch die Besetzung beeinträchtigten Eigentumsrechte von RWE finden ihren verfassungsrechtlichen Schutz in Art. 14 GG, die ungehinderte Ausübung ihres Gewerbebetriebs in Art. 12 GG. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Rohstoffabbau nicht lediglich den Privatinteressen der RWE dient, sondern hiermit auch eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrgenommen wird und folglich auch Gemeinwohlinteressen betroffen sind. Gerade die Sicherung der Energieversorgung ist von überragendem Interesse für das Gemeinwohl. Dies ist durch höchstrichterliche Verfassungsrechtsprechung anerkannt:

" Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Errichtung und Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge; sie ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf."

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/82, Rz. 37

Diesbezüglich hat das Bundesverfassungsgericht zudem klargestellt, dass auch und gerade der durch RWE betriebene Braunkohleabbau der Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe dient:

" In Übereinstimmung hiermit hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Leitentscheidung vom 14. Dezember 1990 zur Enteignung im Bergrecht ausgeführt, wenn ein Bergbauunternehmer zur Sicherung der Rohstoffversorgung Bodenschätze aufsuche und gewinne, erfülle er damit - wenn auch mit dem Motiv des Erwirtschaftens eines Gewinns - unmittelbar den Zweck, den das Bundesberggesetz als dem öffentlichen Nutzen dienend bestimme (vgl. BVerwGE 87, 241 <249>). Damit kommt auch ein privates Bergbauunternehmen der Art von Unternehmen nahe, die bereits ihrem Geschäftsgegenstand nach der Daseinsvorsorge zugeordnet werden mit der Folge, dass es genügt, wenn hinreichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass die selbstgestellte "öffentliche" Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt wird (vgl. BVerfGE 74, 264 <286> unter Hinweis auf BVerfGE 66, 248 <258>)."

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rz. 107

Mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger eine zuverlässige Energieversorgung sichergestellt werden soll, ist im Übrigen eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder. Hierbei steht ihnen ein weiterer Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Hierunter fällt auch die Entscheidung, die Braunkohlegewinnung und -verstromung mittelfristig aufrechtzuerhalten und fortzuführen.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.12.2013, Az. 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rz. 287 ff.

Die Landesregierung NRW hat in ihrer Leitentscheidung zur Braunkohle vom 05.07.2016 im Entscheidungssatz 1 klargestellt, dass die Grenzen des Tagebaus Hambach unverändert bleiben und bekennt sich weiterhin zur Erforderlichkeit des Braunkohlenabbaus im Rheinischen Revier (dazu oben IV.4.).

Der Tagebau Hambach ist einer von drei Tagebauen im Rheinischen Braunkohlenrevier. Die im Tagebau gewonnene Braunkohle wird zur Stromerzeugung und Weiterverarbeitung zu Veredlungsprodukten (u.a. Briketts, Braunkohlenstaub und -koks) verwendet. Im Jahr 2017 wurden im Tagebau Hambach rund 39 Mio. Tonnen Braunkohle gefördert, von denen 27 Mio. Tonnen zur allgemeinen Stromerzeugung eingesetzt wurden. Der Tagebau Hambach ist der leistungsfähigste Tagebau im Rheinischen Braunkohlenrevier. Er leistet einen maßgeblichen Beitrag zu dem vom Land Nordrhein-Westfalen angestrebten Energiemix und zu einer sicheren Stromversorgung. Er sichert die Stromversorgung in NRW zu rd. 15%.

Damit nimmt RWE auch unmittelbar Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge wahr.

Neben den Eigentumsinteressen von RWE bestehen durch die Wahrnehmung von elementaren Aufgaben der Daseinsvorsorge auch solche der Allgemeinheit. Beide sind gegen die Interessen der „Aktivisten“ abzuwägen.

Da die Besetzung der Bäume und Grundstücke nicht unter die Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG fällt, kann dieser insoweit außer Betracht bleiben.

Die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG ist nur dann vom polizeilichen Eingriff betroffen, wenn gerade die Besetzung der Bäume und Grundstücke von deren Schutzbereich umfasst ist. Zwar schützt Art. 5 Abs. 1 GG das Äußern und Verbreiten von Meinungen auf unterschiedliche Art und Weise. Ausgenommen hiervon sind jedoch Meinungsäußerungen, mit denen physischer, psychischer, wirtschaftlicher oder vergleichbarer Druck ausgeübt wird. Auch die Stärkung der bezweckten Wirkung einer Meinungsäußerung mittels Gewalt fällt aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit heraus.

Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 79. Ergänzungslieferung Dezember 2016, Art. 5, Rz. 85

Darüber hinaus verschafft das Grundrecht der Meinungsfreiheit dem Einzelnen keinen Anspruch auf Zutritt zu Orten, zu denen ihm sonst kein Zugang gewährt ist. Damit ist die Meinungsäußerungsfreiheit nur dort gewährleistet, wo der Einzelne tatsächlich Zugang findet.

Schemmer in Beck-OK Grundgesetz, 33. Edition, Stand 01.06.2017, Art. 5, Rz. 9 unter Verweis auf Bundesverfassungsgericht, NJW 2011, 1201

Demnach ist die Kundgabe von Meinungen durch die „Aktivisten“ auf Grundstücken von RWE nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst. Soweit man der Besetzung der Bäume und Grundstücke die Funktion einer Meinungskundgabe unterstellt, wird hiermit gegenüber RWE zudem ein psychischer, physischer und wirtschaftlicher Druck aufgebaut. Den „Aktivisten“ geht es gerade nicht um einen mit geistigen Mitteln geführten Meinungskampf, sondern um eine einseitige und eigenmächtige gewaltsame Durchsetzung ihrer Interessen und Ansichten. Hierauf erstreckt sich der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG jedoch nicht.

Seite 36

Dass Störungen des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin bereits nicht den Schutzbereichen der Art. 5 und 8 GG unterfallen, wurde bereits durch Urteil des LG Köln 24 O 392/12 vom 16.08.2013 gegen einen an einer Gleisblockade beteiligten Störer festgestellt und seitdem regelmäßig von verschiedenen Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit in Prozessen gegen Störer bestätigt.

Durch den Umstand, dass sich einzelne Personen für längere Zeit in den Baumhäusern aufhalten, wird schließlich auch die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG nicht berührt. Die fraglichen Baumhäuser unterfallen nicht dem Schutz des Art. 13 GG. Zwar sind grundsätzlich alle Räume erfasst, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht sind.

BGH, Urteil vom 24.07.1998, Az. 3 StR 78/98, Rz. 14 unter Verweis auf BVerfGE 89, 1, 12

Einmal davon abgesehen, dass es praktisch gar nicht möglich ist, im Vorfeld zu untersuchen, welche der zahlreichen Baumhäuser oder sonstigen „Bauwerke“ überhaupt die Kriterien einer Wohnung erfüllen könnten, gelangt der Schutzbereich des Art. 13 GG jedenfalls dort an seine Grenzen, wo am in Besitz genommenen Raum evidente Vorrechte Dritter bestehen.

Sachs, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2003, Art. 13, Rz. 19; Sachs, Verfassungsrecht II, Grundrechte, B 13, Rz. 4

Solche evidenten Vorrechte Dritter bestehen insbesondere im Falle von Hausbesetzungen, welche mit dem vorliegenden Fall vergleichbar sind. In beiden Fällen besetzen Dritte ein Gebäude bzw. ein Grundstück, von welchem sie zweifelsfrei wissen, dass es im Eigentum eines Dritten steht und sie daher zur Inbesitznahme unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt berechtigt sind. Dementsprechend kann Art. 13 nicht als Rechtfertigungsgrund für solche Besetzungen herangezogen werden, da es an einer entsprechenden Berechtigung der Besetzer fehlt.

Hömig/Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Aufl. 2016, Art. 13, Rz. 7; Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 79. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2016, Art. 13, Rz. 12; Würtenberger/Heckmann/Tanneberger, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 7. Auflage 2017, § 5, Rz. 204; Nachbaur in Beck OK Polizeirecht Baden-Württemberg, 8. Edition, Stand: 15. August 2017, § 31 PolG, Rz. 20

Gegen die Grundrechtsberechtigung in solchen Fällen spricht zudem, dass Art. 13 Abs. 1 GG sonst der Durchsetzung berechtigter Räumungsansprüche des Eigentümers aus Art. 14 GG entgegenstehen würde.

Fink in Beck-OK Grundgesetz, 30. Edition, Stand 01.03.2015, Art. 13, Rz. 4

Könnte sich ein (Haus)Besetzer auf den Schutz des Art. 13 GG berufen, würde dessen grundrechtlicher Schutz zu Lasten des Eigentümers erweitert, welcher sich rechtmäßig verhält und lediglich von den ihm zustehenden Rechten Gebrauch macht. Es wäre verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, wenn die offensichtlich und bewusst rechtswidrige Inbesitznahme fremden Eigentums unter Missachtung des Art. 14 GG gleichsam dazu führen würde, dass sich der jeweili-

Seite 37

ge Störer selbst auf grundrechtlichen Schutz, namentlich den des Art. 13 GG berufen könnte. Da dem bewusst rechtswidrigen Verhalten sonst der Vorzug gegenüber der berechtigten Inanspruchnahme von Grundrechten eingeräumt werden würde, muss es dem Besetzer verwehrt sein, sich auf den Schutz des Art. 13 GG zu berufen. Eine solche Berufung auf den Schutz der Wohnung wäre evident rechtsmissbräuchlich.

Demgemäß kann ein (Haus)Besetzer nicht geltend machen, dass Eingriffe gegen ihn lediglich im Rahmen der durch Art. 13 GG gesetzten Schranken möglich seien.

So liegen die Dinge auch hier. Die Besetzer haben die Baumhäuser unter offensichtlicher und wissentlicher Missachtung der entgegenstehenden Eigentumsrechte von RWE errichtet und sind daher auch nicht schutzwürdig. Da der Besetzung des Grundstücks folglich evidente Drittrechte in Form des Art. 14 GG entgegenstehen, können sich die „Aktivisten“ auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG nicht berufen.

Folglich bleibt auf Seiten der „Aktivisten“ lediglich die grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG.

Auch der ansonsten in Fällen der Hausbesetzung zu berücksichtigende Belang der drohenden Obdachlosigkeit ist vorliegend - wenn überhaupt - nur mit äußerst geringem Gewicht zu berücksichtigen. Dies beruht bereits darauf, dass die Unterkunft in Brettverschlägen in Wäldern nach allgemeiner Ansicht bereits selbst unter den Begriff der Obdachlosigkeit fällt.

Nach alledem stehen den grundrechtlich geschützten Privatinteressen von RWE, sowie dem überragenden öffentlichen Interesse an der Rohstoffversorgung lediglich geringfügige Interessen der „Aktivisten“ entgegen, welche hier ohne weiteres zurücktreten. Ein Einschreiten der Polizei gegen die „Aktivisten“ steht folglich nicht außer Verhältnis zu dem damit verfolgten Ziel und stellt sich insgesamt als verhältnismäßig und damit auch rechtmäßig dar. Dem steht auch nicht die notwendige Überwindung von Widerstand der „Aktivisten“ entgegen. Eine solche Überwindung von Widerstand ist dem Bereich der Gefahrenabwehr gerade immanent und macht diesbezügliche Maßnahmen nicht unverhältnismäßig. Andernfalls könnten Störer durch Erweiterung und Verfestigung eines polizeiwidrigen Zustandes diesen aufrechterhalten. Auch zu erwartender Widerstand steht einer Räumung folglich nicht entgegen, sondern ist vielmehr mit situationsangemessenen polizeilichen Mitteln wirksam zu bekämpfen.

VG Freiburg, Urteil vom 26.03.1987, Az. 4 K 6/86 = VBIBW 9/1987, S. 349 (351).

Demnach ist die Polizei befugt, gegen die „Aktivisten“ eine Platzverweisung zu erteilen und diese entsprechend durchzusetzen.

a) Anspruch auf polizeiliches Einschreiten (Verpflichtung)

Im vorliegenden Fall besteht auch eine über die Befugnis hinausgehende Verpflichtung der Polizei zum Einschreiten.

(1) Grundsatz: Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung

Die einzelnen Normen des Polizei- und Ordnungsrechts stellen so genannte subjektiv-öffentliche Rechte dar, da sie unter anderem dazu bestimmt sind, dem Schutz des Einzelnen zu dienen. Dies gilt sowohl für die Spezialbefugnisse, als auch für die polizeiliche Generalklausel.

Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl. 2016, § 5, Rz. 50; Müller-Franken, Beck-OK Polizei- und Ordnungsrecht Hessen, 8. Edition, Stand 10.08.2017, § 5, Rz. 56

Solche subjektiv-öffentlichen Rechte vermitteln dem Bürger grundsätzlich einen Anspruch auf hoheitliches Handeln. Da ein Einschreiten sowohl auf Grundlage der Generalklausel als auch der einschlägigen Spezialbefugnisse jedoch im Ermessen der Polizei steht, folgt hieraus im Grundsatz "lediglich" ein Anspruch des Bürgers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Polizei.

VGH Kassel, Beschluss vom 04.10.1983, Az. 8 TG 48/83

Stellt sich demnach im konkreten Fall sowohl ein Einschreiten als auch das Untätigbleiben der Polizei als ermessensfehlerfrei heraus, sind beide Alternativen rechtmäßig. Ein Anspruch des Bürgers auf Einschreiten besteht in diesen Fällen nicht. Gleichwohl muss die Entscheidung der Polizei für oder gegen ein Einschreiten stets frei von Ermessensfehlern sein.

(2) Anspruch des Bürgers auf Einschreiten

Im Einzelfall kann sich der Anspruch des Bürgers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung jedoch zu einem Anspruch auf Einschreiten verdichten. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Einschreiten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die einzige ermessensfehlerfreie und damit rechtmäßige Maßnahme darstellt. In diesen Fällen ist die Polizei bzw. Ordnungsbehörde zum Einschreiten verpflichtet. Man spricht von der so genannten "Ermessensreduzierung auf Null". Diese kann sowohl das Entschließungsermessen als auch das Auswahlermessen betreffen.

vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 18.08.1960, Az. 1 C 42/59 = NJW 1961, 793; VGH Kassel, Beschluss vom 07.12.1993, Az. 3 TG 2347/93 = NJW 1994, 1750

Soweit eine solche Ermessensreduzierung vorliegt, besteht eine objektive Handlungspflicht der Behörde. Da es sich bei den Eingriffsbefugnissen der Polizei um subjektiv-öffentliche Rechte handelt, hat der Bürger einen Rechtsanspruch darauf, dass die Polizei dieser Handlungspflicht auch nachkommt.

(a) Anforderungen der Ermessensreduzierung auf Null

Eine Ermessensreduzierung auf Null und damit ein Anspruch des Bürgers auf Einschreiten kommt immer dann in Betracht, wenn Rechtsgütern von bedeutendem Wert erhebliche Gefahren drohen und keine anderen, vorrangigen polizeilichen Maßnahmen bestehen.

Kugelmann in Beck-OK Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 5. Edition, Stand 20.05.2017, § 3, Rz. 38 unter Verweis auf Bundesverwaltungsgericht 11, 95; Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl. 2016, § 10, Rz. 39

Als "Rechtsgüter von bedeutendem Wert" gelten unter anderem Leben, Gesundheit, Freiheit sowie Eigentum des Bürgers.

Möller/Wilhelm, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2003, Rz. 156;
Goldhammer in Beck-OK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 5. Edition, Stand
01.07.2017, Art. 5 Rz. 40, explizit zum Eigentum OLG Hamm, Urteil vom
13.03.1998, Az. 11 U 186 – 97 = NJW-RR 1999, 755

(b) Ermessensreduzierung im Hinblick auf das Entschließungsermessen

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen besteht im vorliegenden Fall eine Ermessensreduzierung auf Null zunächst im Hinblick auf das Entschließungsermessen. Das von der Störung betroffene Eigentum von RWE stellt ein Rechtsgut von bedeutendem Wert dar. Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht und sein Schutz von besonderer Bedeutung für den sozialen Rechtsstaat.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16.02.2000, Az. 1 BvR 242 / 91; Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.12.2013, Az. 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08

Die Eigentumsgarantie steht im inneren Zusammenhang mit der Garantie persönlicher Freiheit. Ihr kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18.12.1968, Az. 1 BvR 638, 673/64, 200, 238, 249/56)

Damit stellt das Eigentum ein elementares Grundrecht von bedeutendem Rang dar, in welches durch die Besetzung der „Aktivisten“ nachhaltig und dauerhaft eingegriffen wird. Damit ist die Schwelle einer drohenden Gefahr bereits überschritten und in eine Störung umgeschlagen. Diese ist zudem von erheblichem Gewicht, da sie der RWE die ihr zustehenden Eigentümerbefugnisse vollständig entzieht. Auch andere, vorrangige Maßnahmen der Polizei, stehen einem Einschreiten nicht entgegen.

Dass RWE, wie oben dargelegt, nicht uneingeschränkt Eigentümerin, sondern teilweise (im Wesentlichen im Bereich der ehemals öffentlichen Straßen) aufgrund bergbaulicher Überlassungsverträge „nur“ berechnigte Besitzerin der zu rodenden Flächen ist, ist unerheblich. Da aufgrund der Vereinbarungen die uneingeschränkte jahrzehntelange bergbauliche Nutzung gestattet ist, ist die bergbauliche Überlassung im vorliegenden Kontext dem Eigentum gleich zu stellen.

Neben dem bereits eingetretenen Schaden für ein grundrechtlich geschütztes Rechtsgut von besonderer Bedeutung kommt bei einer Haus- oder Grundstücksbesetzung hinzu, dass sich der Eigentümer anders, als mit polizeilicher Hilfe nicht wehren, mithin die Verfügungsgewalt über sein Eigentum zurückerlangen kann. Damit ist der Eigentümer in diesen Fällen zwingend auf polizeiliches Einschreiten angewiesen.

Becker-Eberhard in Münchner Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 253, Rz. 56

Vor diesem Hintergrund hat der Eigentümer bei einer Besetzung seines Hauses oder Grundstücks einen Anspruch auf polizeiliches Einschreiten.

VG Freiburg, Urteil vom 26.03.1987, Az. 4 K 6/86 = VBIBW 9/1987, S. 349 (350); Müller-Franken in BeckOK, Polizei- und Ordnungsrecht Hessen, 8. Edition, Stand: 10.08.2017, § 5 HSOG, Rz. 61; Erbguth, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage 2014, S. 122; Schoch, Besonderes Verwaltungsrecht, 15. Auflage 2013, Polizei- und Ordnungsrecht, Rz. 161; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Auflage 2016, § 3, Rz. 104.

Im Unterschied zu bestimmten Hausbesetzungsfällen, in denen potentieller Wohnraum etwa zu Spekulationszwecken genutzt wird, worin unter Umständen ein Verstoß gegen die Sozialbindung des Eigentums vorliegen kann, der ggf. bei der Ermessensausübung berücksichtigt werden könnte, verhält die Antragstellerin sich in jeder Hinsicht redlich und nutzt die überlassenen Flächen ausschließlich im gesetzlich und ihr behördlich erlaubten Rahmen.

An der Räumung besteht auch ein gewichtiges öffentliches Interesse. Dies liegt zum einen darin, durch die Räumung einen polizeilich praktisch unkontrollierten „rechtsfreien“ Raum zu beseitigen und damit rechtsstaatliche Verhältnisse wiederherzustellen.

VG Freiburg, Urteil vom 26.03.1987, Az. 4 K 6/86 = VBIBW 9/1987, S. 349 (350).

Darüber hinaus ist zusätzlich die durch RWE übernommene staatliche Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge im Bereich der Energieversorgung zu beachten. Bedingt durch technische Notwendigkeiten erfolgt der Abbau von Braunkohle in bestimmten Abbauschritten, welche zeitlich ineinandergreifen und aufeinander abgestimmt sind. Dem eigentlichen Rohstoffabbau sind hierbei verschiedene Tätigkeiten zeitlich und flächenmäßig vorgelagert. Während des eigentlichen Abbaus erfolgen auf den künftigen Abbaufeldern bereits die Rodung von Bäumen sowie die Vorfeldberäumung und die Abraumbeseitigung. Diese Arbeiten stellen zusammen mit dem eigentlichen Abbau sowie auch der Wiederherstellung und Rekultivierung einen kontinuierlich fortschreitenden akribisch geplanten Prozess dar, sodass sich Verzögerungen in einem Bereich auf das gesamte Vorhaben auswirken. Soweit eine Rodung der Bäume auf dem künftigen Abbaufeld nicht erfolgen kann, können folglich auch die übrigen Arbeiten, einschließlich des eigentlichen Rohstoffabbaus wenn überhaupt nur sehr eingeschränkt weitergeführt werden. Da ein „Aufrücken“ der übrigen Maßnahmen, insbesondere des eigentlichen Abbaus nur in engen Grenzen (technisch) möglich ist, gerät durch die Verhinderung der Rodung das gesamte Vorhaben, mithin auch der Abbau selbst ins Stocken. Der seitens der Bergverwaltung zugelassene Hauptbetriebsplan bestätigt die Ordnungsmäßigkeit des Betriebes im Einklang mit dem Bundesberggesetz (BBergG) und anderen öffentlichen Interessen (§ 48 Abs. 2 BBergG).

Da Braunkohle im derzeitigen Energiemix bundesweit einen Anteil von ca. 24 % der gesamten deutschen Stromerzeugung hat, in NRW rund 40 %, hiervon der Tagebau Hambach wiederum ca. 40 %, ist deren kontinuierlicher Abbau für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung von wesentlicher Bedeutung. Kurzzeitige Engpässe können zwar über Vorräte aus bereits freigelegter Kohle im Tagebau überwunden werden, dies jedoch nur in sehr begrenztem Maße, zumal danach

Seite 41

der Ausfall der Kohlefreilegung erst wieder „aufgeholt“ werden muss. „Aufgeholt“ werden muss zudem auch die in der letzten Rodungsperiode ausgefallene Rodung. Da der Tagebau Hambach der größte seiner Art in Deutschland ist, leistet er einen erheblichen Anteil an der nationalen Stromerzeugung. Damit stellt der ungehinderte und kontinuierliche Abbau von Braunkohle innerhalb dieses Tagebaus ein erhebliches Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung dar. Die durch die Besetzung durch die „Aktivisten“ bedingte Verhinderung der weiteren Rodung führt zu einer Gefahr für dieses Gemeinwohlinteresse. Diese ist auch dringend, weil sie aufgrund der beschriebenen technischen Abläufe den kompletten Ausfall der Rohstoffversorgung aus dem Tagebau Hambach und damit Einschränkungen in der Stromversorgung zur Folge haben kann.

Gerade die sichere und von den jeweiligen Wetterverhältnissen unabhängige Stromversorgung für private als auch industrielle Verbraucher ist ein hohes schützenswertes Gut.

Demgegenüber ist die eigenmächtige Durchsetzung eigener politischer oder gesellschaftlicher Anschauungen unter Inkaufnahme offenkundiger Rechtsverletzungen, anstatt die vorhandenen rechtsstaatlichen Instrumente zu nutzen, nicht schutzwürdig.

LG Köln 24 O 392/12, Urteil vom 16.08.2013

(Blockade der Hambachbahn):

„Wegen des Gewaltmonopols des Staates ist es dem Beklagten nicht gestattet, „sein Recht selbst in die Hand zu nehmen“. Würde man dem Beklagten in seiner Argumentation folgen, dann wäre es dem Beklagten ebenso erlaubt, jedes Kraftfahrzeug, Flugzeug oder jede emittierende Anlage zu zerstören oder deren Nutzung zu unterbinden. Dass dies nicht sein kann und darf, liegt auf der Hand.“

LG Köln 26 O 151/15, Urteil vom 09.01.2017

(Abseilaktion Hambachbahn):

„Die Beendigung der staatlich genehmigten Kohleförderung und Verbrennung durch die Klägerin kann der Beklagte angesichts des Gewaltmonopols des Staates nur durch eine gerichtliche Geltendmachung seines Anliegens bzw. politisches Engagement erreichen. Die eigenmächtige Verletzung der genannten Rechtspositionen der Klägerin ist dagegen von sämtlichen in Frage kommenden Rechtfertigungsgründen nicht erfasst.“

OLG Köln 20 W 10/16, Beschluss vom 30.03.2016

(Abseilaktion Hambachbahn):

„Das politische Anliegen des Beklagten steht hier nicht zur Entscheidung. Selbst wenn seine Bedenken gegen den Abbau und die Verbrennung von Braunkohle in der Sache uneingeschränkt zu billigen wären, würde daraus nicht ein Recht zu Selbsthilfe oder Notwehr folgen.“

Im Rahmen der von der Polizei anzustellenden Ermessenserwägungen tritt die Gefährdung dieses überragenden Gemeinwohlinteresses und des öffentlichen

Interesses an der Herstellung rechtmäßiger Zustände selbstständig neben die bereits eingetretene Schädigung des privatrechtlichen Eigentums. Bei dieser Sachlage, insbesondere vor dem Hintergrund des evident rechtswidrigen Verhaltens der „Aktivisten“, ist ein polizeiliches Einschreiten die einzig rechtmäßige Entscheidung. Folglich ist bei einer solchen langanhaltenden, besonders schwerwiegenden Störung der öffentlichen Sicherheit die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse für die durch Art. 20 Abs. 3 GG an das Gesetz gebundene Verwaltung unausweichlich.

VG Freiburg, Urteil vom 26.03.1987, Az. 4 K 6/86 = VBIBW 9/1987, S. 349 (351).

Hinzu kommt, dass anderweitiger Rechtsschutz gegen die vorliegenden Beeinträchtigungen nicht möglich, aber geboten ist, vgl. auch Leitsatz 2 des BGH-Beschlusses vom 13.07.2017 (dazu oben).

Demnach liegt eine Ermessensreduzierung auf Null dahingehend vor, dass ein polizeiliches Einschreiten gegen die „Aktivisten“ die einzige rechtmäßige Handlungsalternative darstellt.

Auch die Tatsache, dass die Besetzung schon längere Zeit anhält, spricht nicht gegen eine Ermessensreduzierung auf Null, da nur eine unmittelbar im Vorfeld der Rodung stattfindende Räumung in Betracht kommt. Zeitlich frühere Räumungen hätten den rechtswidrigen Zustand nur kurzzeitig unterbrochen und wären nicht effektiv gewesen, da eine erneute Besetzung sofort wieder stattgefunden hätte. Diese kann nur durch die unmittelbar im Anschluss an die Räumung vorgenommene Rodung verhindert werden.

Schließlich führt auch der Umstand, dass die Rodung letztlich vollendete Tatsachen insofern schafft, als dass sie nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, nicht zu einer anderen Beurteilung.

Zum einen werden durch die polizeilichen Maßnahmen selbst (Räumung) noch keine vollendeten Tatsachen geschaffen, sondern diese nur ermöglicht. Die Rodung selbst erfolgt dann durch die Antragstellerin, und zwar auf der Basis von Recht und Gesetz. So wurde im Rahmen diverser behördlicher und gerichtlicher Verfahren festgestellt, dass der Tagebau Hambach – dies auch unter Berücksichtigung der umfassenden Rekultivierungsleistungen, Artenschutz- und sonstigen Ausgleichsmaßnahmen – fortgeführt werden darf. Dabei wurden gerade auch von Kohlegegnern vorgebrachte Aspekte im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Naturschutz bereits eingehend untersucht, ohne dass es hierdurch zu einer anderen Beurteilung gekommen wäre.

Zum anderen wäre insbesondere die Antragstellerin bei Verweigern des Einschreitens ebenso unwiederbringlich in ihren Rechten (Eigentum, Besitz, Vermögen, Gewerbebetrieb) verletzt. Da bereits im vergangenen Jahr keine Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden konnten, ist die Antragstellerin dringend darauf angewiesen, nunmehr die für den Tagebaufortschritt notwendigen Rodungen durchzuführen. Es liegt auf der Hand, dass ein Braunkohlentagebau nicht einmal eben – erst recht nicht für längere Zeit – „angehalten“ werden kann, ohne dass es zu ganz erheblichen oder sogar zu überhaupt nicht mehr zu heilenden Beein-

trüchtigungen des Geschäftsbetriebs und (auch finanziellen) Einbußen, mit erheblichen Folgen für die Beschäftigten und die gesamte Region, kommt.

Im Hinblick auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt eingeschritten werden soll, verbleibt der Polizei zwar regelmäßig ein (eingeschränkter) Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum wird aber eingeschränkt durch die gegeneinander abzuwägenden Interessen. Die Polizei kann wegen der gesetzlichen Notwendigkeit, die Rodungen im engen Zeitfenster von Oktober bis Februar durchzuführen, ihr Einschreiten nicht zurückstellen. Insbesondere ist es RWE wegen drohender irreversibler Nachteile und schwerer Schäden nicht zumutbar, auf unabsehbare Zeit zuzuwarten, bis auch sämtliche anhängigen Klageverfahren im Zusammenhang mit dem Tagebau Hambach endgültig und rechtskräftig abgeschlossen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gerade die besonderen naturschutzrechtlichen Fragestellungen, die in 2017 zu einem vorläufigen Rodungsstopp geführt hatten, mittlerweile von der zuständigen Behörde umfassend geprüft wurden und der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Hambach gerade nicht entgegenstanden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für alle relevanten Genehmigungen nach eingehender behördlicher Prüfung die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und somit keine der noch anhängigen Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung hat.

Das weitere Ermessen kann sich dann nur noch auf das genaue Datum des Einschreitens (etwa auch unter Berücksichtigung der notwendigen Personaleinsatzplanung) und die konkrete Tageszeit beziehen und bedarf einer Entscheidung in einem überschaubaren Zeitraum. Ein Recht auf Zuwarten aus polizeitaktischen Gründen, dem keine zeitlichen Grenzen gesetzt wären, ist nicht gegeben.

Müller-Franken, Beck-OK Polizei- und Ordnungsrecht Hessen, 8. Edition, Stand: 10.08.2017, § 5 HSOG, Rz. 61.

Dies gilt erst recht bei einer so frühzeitigen Antragstellung.

Eine Beschränkung des Ermessens besteht zudem insoweit, als dass die polizeiliche Maßnahme auch effektiv sein muss.

Vor diesem Hintergrund ist das Ermessen auch zeitlich dahin beschränkt, dass ein Einschreiten nur unmittelbar im Zusammenhang mit den Rodungsmaßnahmen stattfinden kann. Nur das unmittelbare Fällen der Bäume im Anschluss an deren Räumung kann eine Neubesetzung effektiv verhindern.

(c) Ermessensreduzierung im Hinblick auf das Auswahlermessen

Neben der Frage, ob die Polizei einschreitet, ist ihr auch bei der Frage, mit welchem Mittel sie einschreitet, grundsätzlich ein Ermessen eingeräumt. Auch hierbei kommt eine Ermessensreduzierung auf Null und damit ein Anspruch auf ein bestimmtes Mittel dann in Betracht, wenn nur dieses geeignet ist, die Gefahr zu beseitigen, also effektiv ist.

Dass eine Identitätsfeststellung oder erkennungsdienstliche Maßnahmen im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommen, wurde bereits dargelegt. Zur Abwehr der Gefahr bleibt daher lediglich die Möglichkeit, die Personen zum Verlassen

des Grundstücks aufzufordern und diese Aufforderung ggf. zwangsweise durchzusetzen. Folglich ist im Falle von Grundstücks- und Hausbesetzungen auch das Auswahlermessen auf Null reduziert.

Müller-Franken in Beck-OK, Polizei- und Ordnungsrecht Hessen, 8. Edition, Stand: 10.08.2017, § 5 HSOG, Rz. 61; Erbguth, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage 2014, S. 122)

Damit ist das Auswahlermessen im Ergebnis auf eine Platzverweisung nach § 34 Abs. 1 PolG NRW und deren ggf. zwangsweise beschränkt, so dass ein Anspruch auf diese konkrete Maßnahme besteht.

b) Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Polizei im vorliegenden Fall sowohl zum Einschreiten gegen die „Aktivisten“ berechtigt, als auch verpflichtet ist. Entsprechendes gilt für die Ordnungsbehörden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Auswahl des Mittels. Auf die Umsetzung dieser objektiv-rechtlichen Verpflichtung hat RWE einen Rechtsanspruch.

D. Zusammenfassung

Zusammenfassend bleibt Folgendes festzustellen:

1. Die Besetzung von Grundstücken und Bäumen von RWE stellt eine rechtswidrige Störung bzw. einen teilweisen Entzug sowohl des Besitzes als auch des Eigentums sowie eine Störung des Gewerbebetriebs dar und muss daher nicht geduldet werden. Daneben besteht eine Gefährdung der öffentlichen Energieversorgung.
2. RWE stehen gegen die „Aktivisten“ zivilrechtliche Ansprüche auf Herausgabe des Grundstücks bzw. Beseitigung dieser Störung zu.
3. Die gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche ist nicht möglich. Jedenfalls wären gerichtlich titulierte Ansprüche nicht vollstreckbar (BGH-Rechtsprechung).
4. Da von den „Aktivisten“ eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, sind die Gefahrenabwehrbehörden zum Einschreiten befugt. Dies gilt selbst dann, wenn nur private Rechtsgüter von RWE betroffen wären, da gerichtlicher Schutz nicht zu erlangen ist.
5. Aufgrund der vorliegenden Fallgestaltung ist neben den örtlichen Ordnungsbehörden, die indes nicht über die nötigen Mittel verfügen, die Polizei für die gesamte Räumung (Platzverweisung und Durchsetzung mittels unmittelbarem Zwang) originär zuständig.

6. Der komplette Entzug der durch Art. 14 GG garantierten Rechte von RWE sowie das überragend wichtige Interesse der Allgemeinheit an einer flächendeckenden und kontinuierlichen Stromversorgung überwiegen bei der vorzunehmenden Abwägung gegenüber den Interessen der „Aktivisten“ derart, dass ein Einschreiten die einzig rechtmäßige Alternative darstellt. Das Ermessen der Polizei (und Ordnungsbehörden) ist insoweit auf Null reduziert, zumal die Antragstellerin andernfalls vollständig rechtlos gestellt wäre (vgl. BGH-Beschluss vom 13.07.2017).
7. Da ein Verweis der „Aktivisten“ vom Grundstück und ggf. dessen zwangsweise Durchsetzung unmittelbar im Vorfeld der Rodung die einzig in Betracht kommende effektive Maßnahme zur Gefahrenabwehr darstellt, ist das Ermessen auch diesbezüglich auf Null reduziert.
8. Die Polizei (und Ordnungsbehörden) sind zum Einschreiten verpflichtet.

E. Abschließende Hinweise

1. Kartenmaterial

Kartenmaterial, in welchem die zu rodenden Bereiche dargestellt sind, wurde der Polizei bereits überlassen. Diesem Antrag werden aus Sicherheits- und Vertraulichkeitsgründen keine weiteren bildlichen Darstellungen der Rodungszone beigelegt. Die weitere Detail-Abstimmung über das Vorgehen bei der Räumung und Rodung sollte bilateral unter Berücksichtigung der konkreten Umstände erfolgen. Weiteres Karten-Material wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

2. Personal und Gerät für Rodung

RWE Power bereitet sich bereits intensiv auf die Rodungssaison vor. Entsprechende Aufträge und Bestellungen bezüglich Personal, Material und Maschinen, welche die beabsichtigte Rodung durchführen sollen, sind erfolgt. Es werden genügend Rodungspersonal und Maschinen im Einsatz sein, so dass geräumte Bereiche jeweils umgehend gerodet werden können und eine erneute Besetzung somit unmöglich wird.

3. Personal und Gerät für Räumung

Ferner wird RWE Power neben Werkschutz-Personal zur Bewachung der Rodungsarbeiten in erheblicher personeller Stärke jegliche ihr mögliche technische Unterstützung für die Polizei zur Räumung der Besetzungen und Barrikaden bereitstellen. Insbesondere wird RWE Power nach näherer Bedarfsbestimmung durch die Polizei technische Gerätschaften, wie Hubbühnen oder Raupenbagger, bereithalten, außerdem frühzeitig die Unterstützung der Grubenwehr für die etwa erforderliche Räumung von Erdbauwerken organisieren, so dass die Polizei auch hierauf bei Bedarf zugreifen kann.

Seite 46

4. Kurzfristige abschließende Klärung erforderlich

Sollten zu einzelnen Aspekten der obigen Darlegungen weitere Fragen aufkommen, wird abschließend nochmals gebeten, diese frühzeitig zu kommunizieren, damit weitere Belege und Nachweise kurzfristig vorgelegt werden können und so die abschließende Klärung rechtzeitig vor Beginn der Rodungssaison ermöglicht wird. Die Antragstellerin ist hierauf für die ordnungsgemäße Fortführung ihres Geschäftsbetriebes dringend angewiesen.

Wir bitten daher um verbindliche Zusage der beantragten Räumung oder rechtsmittelfähige Bescheidung bis spätestens zum 31. August 2018.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power
Aktiengesellschaft



Anlage 1 einstweilige Verfügung LG Aachen vom 27.11.2014 (12 O 448/14)
Anlage 2 Plan bergbaulicher Nutzungszugriff RWE Power AG